

Josef Schüßlburner Kritik des Parteiverbotssurrogats

9. Teil: Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“

Zwei deutsche Eltern, vier deutsche Großeltern: Da weiß man, woher der braune Wind wirklich weht (Margit Käßmann auf dem Kirchentag als protestantische Attacke gegen die politische Opposition)¹

Die ideologiepolitischen Aussagen in amtlichen „Verfassungsschutzberichten“, die vor allem beim Kapitel „Rechtsextremismus“ zu finden sind, eignen sich deshalb besonders gut für eine propagandistische demokratiefeindliche Oppositionsbekämpfung, weil die ideologische Bekämpfung, die hierbei von Staatswegen betrieben wird, nicht eingrenzbar ist - was nur rechtsstaatliche Kriterien, wie Abstellen auf Gewalt und Gewaltbereitschaft sind -, sondern jederzeit und fast beliebig ausgeweitet werden könn(t)en: Selbstverständlich auch auf etablierte Positionen wie diejenigen, welche von CDU,² FDP³ und vor allem von der SPD⁴ vertreten werden; aber diese sind vom Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ dadurch geschützt, daß der „Verfassungsschutz“ bei diesen etablierten Organisationen einfach nicht suchen darf und deshalb auch nichts findet. Fände er doch, müßte er nachhaltig „verschweigen“.⁵ Dies ist dann natürlich ganz anders bei (noch) nicht etablierter Opposition. Sofern man die Opposition noch nicht offen bekämpfen darf, weil dies nicht so gut für das Demokratieimage ist, müssen Private einspringen, deren Erkenntnisse dabei allerdings die amtlichen Berichte darstellen, die nicht etwa kritisiert werden, sondern den „kritischen“ Journalismus geheimdienstliche Offenbarungswerte vorgeben.

Damit Private diese Bekämpfung auch übernehmen, die man staatlich noch nicht für opportun hält, helfen als Privatleute schreibende VS-Bedienstete und vergleichbares Personal aus anderen staatlichen Institutionen („politische Bildung“) oder vom Staat subventionierten Institutionen (*Jahrbuch für Demokratie & Extremismus*) nach, indem sie neue und erweiterte Kategorien von „Verfassungsfeinden“ (er-)finden oder zumindest „Brückenphänomene“ feststellen, was erlaubt, Personen, denen man falsche Auffassungen nicht so ohne weiteres vorwerfen kann, dann doch „Verfassungsfeinde“ darstellen, weil sie in Zeitschriften veröffentlichen, in denen auch diese schreiben oder sich etwa ein AfD-Politiker mit ein paar positiven Worten zu einer Bewegung geäußert hat, die schon dem geheimdienstlichen Verdacht-Verdacht („Verdacht des Anzeichens von...“) unterworfen ist.

Eine wesentliche Rolle kommt dabei der Politologie zu, die im Bereich „Verfassungsschutz“ die für den Rechtsstaat kennzeichnende Jurisprudenz weitgehend verdrängt hat. Dies ermöglicht eine bessere Überleitung vom Rechtsstaat in den Ideologiestaat, wobei die staatlichen Ideologien („Werte“) auf die Entstehungsvoraussetzungen der bundesdeutschen Politologie aus dem Geiste der alliierten Kriegspropaganda / Umerziehung

¹ S. https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2017/05/2017_05_26_2

² S. dazu die einschlägigen Ausführungen im Alternativen VS-Bericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

³ S. ebenda: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus oder Liberalextremismus?**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

⁴ S. ebenda: **Diskussion über Verbot der SPD? - Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

⁵ Dies erklärt, weshalb der Alternative VS-Bericht unter dem Titel erschienen ist: Was der Verfassungsschutz verschweigt: Beiträge zu einem alternativen VS-Bericht; nunmehr veröffentlicht auf der Website [www.links-enttarnt.net](http://links-enttarnt.net) unter der Spalte „Alternativer VS-Bericht“ <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=6>

zurückführen. Dies kann an der Veröffentlichungspraxis eines führenden Verfassungsschutzideologen, den Politologen *Armin Pfahl-Traugber* in seiner Bekämpfung der konservativen Zeitschrift *Criticòn* als „Brückenphänomen“ aufgezeigt werden. Diese Bekämpfung oppositionellen Gedankenguts, das SPD-VS-Mitarbeitern nicht paßt, erfolgte dabei in „privaten“ Stellungnahmen unter Hinweis auf die Dienststellung beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Es handelt sich hierbei um eine „Privatisierung“ staatlicher Oppositionsbekämpfung. Denn es wird dadurch angedeutet, wenn nicht gar angedroht, daß eine „privat“ schon als „Brückenphänomen“ ausgemachte Zeitschrift bald amtlich „gelistet“ werden könnte.

VS-Bericht und ergänzende halbstaatliche politologische Propaganda gegen politische Opposition

Als Beispiel für die Übernahme einer erweiterten VS-Funktion durch Private kann ein jüngster Kommentar der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)*⁶ zum aktuellen „Verfassungsschutzbericht“ des Bundes von 2017 über das Jahr 2016 angeführt werden. Dort wird etwa durch den kritischen Journalismus dem öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienst gehorsam zustimmend hervorgehoben, daß der Begriff „Lügenpresse“ durch sprachpolizeiliche Geheimdienststerkenntnis als „rechtsextremistischer Vokabel“ aufgedeckt worden wäre, wobei sich dabei allerdings - so die *FAZ*-Kommentierung - der VS-Bericht über die AfD ausschweigen würde, obwohl deren Funktionäre diesen Begriff ebenfalls verwenden sollen: Und wer einen solchen Begriff gebraucht (im Ideologiestaat ist nämlich Begriffsverwendung „verfassungsfeindlich“), ist dann halt „eigentlich“ auch „Verfassungsfeind“, da dies der Inlandsgeheimdienst aufgrund seines geheimen Offenbarungswissens zumindest in einem anderen Zusammenhang so erkannt hat. „Kritik an der AfD steckt auch in dieser Beobachtung: 'Die bewusste Gleichsetzung von Islam und Islamismus stärkt letztlich auch die Propaganda der gewaltbereiten Salafisten mit ihrer Ablehnung westlicher Werte, deren Aktionen wiederum von Rechtsextremisten genutzt werden, um die Islamfeindlichkeit zu schüren.'“

Dementsprechend müßte man schlußfolgern: Wer „rechts“ mit „rechtsextrem“ gleichsetzt, schürt in der Tat den (amtlichen) Haß. Aber hier gilt diese Erkenntnis natürlich überhaupt nicht, sondern da dürfen politikwissenschaftlich nachhaltig „Brückenphänomene“, „geistige Brandstiftung“ etc. festgestellt werden. Nur bei der Islamkritik, d.h. bei Zurechnung des Islamismus auf den Islam, macht da die amtliche Gedankenpolizei „Verfassungsfeindlichkeit“ aus, nicht dagegen, wenn eine rechte politische Einstellung als „rechtsextrem“ ausgemacht wird: Soviel zum Erkenntniswert staatlicher Ideologiebeobachtungsbehörden! Und deren gezielten Diffamierungscharakter.

Damit zeigt sich, daß die „Verfassungsschutzberichte“, soweit sie ideologiepolitisch angelegt sind (was aber beim „Rechtsextremismus“ die Hauptrolle spielt), das Potential haben - und sicherlich auch haben sollen - die Zahl der (ideologischen) „Verfassungsfeinde“ durch private und vor allem pseudo-private Kommentare zu erweitern, womit dann in der Tat erheblicher Haß in die politische Auseinandersetzung hingetragen wird, welchen es ohne diese amtlichen Berichte so wohl nicht geben würde. Die Absicht der Ausdehnung des Vorwurfs der Verfassungsfeindlichkeit auf von der politischen Klasse unerwünschte Opposition ist auch dadurch angelegt, daß derzeit etwa die „Identitäre Bewegung“,⁷ der amtlich nur Ideologievergehen (falsche Gesellschaftskonstruktionen und historischen Bezugnahmen auf

⁶ S. <http://www.faz.net/aktuell/politik/verfassungsschutzbericht-befasst-sich-mit-hass-im-netz-15091370.html> v. 04.07.2017 von *Jasper v. Altenbockum*.

inkonformes „Gedankengut“) vorgeworfen werden können, ersichtlich nur deshalb in „VS-Berichten“ als „Beobachtungsobjekt“ des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes aufgeführt wird, weil „man“ sich zur Aufrechterhaltung des Anscheins einer normalen (westlichen, liberalen) Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht traut, die eigentlich gemeinte Oppositionspartei AfD direkt aufzulisten, d.h. direkt staatsideologisch zu bekämpfen: Dies würde doch selbst für „Verfassungsschützer“ noch zu sehr nach Totalitarismus riechen und erscheint dann eher für von BRD-Politikern kritisierten Demokratieformen wie Türkei oder in Rußland angemessen.

Entsprechende Schlußfolgerungen hinsichtlich der eigentlich zu bekämpfenden Opposition übernimmt dann die private Kommentierung etwa durch die *FAZ*, von der man sich gegebenenfalls geheimdienstlich und regierungsamtlich distanzieren kann. Allerdings wird auch diese private Oppositionsbekämpfung nicht ganz dem Zufall überlassen. Es gibt ja zahlreiche staatliche Institutionen wie die „Bundeszentrale für politische Bildung“,⁸ wo dann Bedienstete möglicherweise unter Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit⁹ die Verfassungsfeindlichkeitserklärung gegenüber den förmlichen VS-Berichten noch erheblich ausweiten können. Nicht zu vergessen ist eine Vielzahl von politologischen Veröffentlichungen, welche vom Innenministerium aus dem Haushaltstitel des Verfassungsschutzes subventioniert werden, wie das *Jahrbuch für Demokratie & Extremismus*,¹⁰ in welchem Politikwissenschaftler sich auf Meinungsfreiheit / Wissenschaftsfreiheit¹¹ berufend den Bereich der „Extremisten“ weit über den Bereich ausdehnen können, welcher in Verfassungsschutzberichten geächtet wird: Was aber die nötigen Zitate für spätere amtliche Berichte sorgt. In den Veröffentlichungen der „politischen Bildung“ werden dann ganze Aufklärungskampagnen „gegen das Vergessen“ (womit nicht die Deutschenvertreibung gemeint ist) mit Postern, Plakaten, Fernsehspots, Anzeigen und anderem Werbematerial, unter Einschluß von pädagogisch aufbereiteten KZ-Besichtigungen als erweiterter „Verfassungsschutz“ veranstaltet.¹² In bester Anwendung der von der kommunistischen Seite entwickelten Salamtaktik gegen unerwünschte Opposition gibt es dabei etwa eine amtliche Handreichung „Recht gegen rechts“ - und nicht etwa gegen „rechtsextrem“! - womit Jugendliche zu verstärktem Anzeigeverhalten (Denunziation) aufgefordert werden, sollten sie bei Mitschülern etwa eine politisch unerwünschte Musikkassette entdecken - bekanntlich kann Musik die Verfassungsordnung erschüttern.

⁷ S. zu deren Selbstdarstellung: <https://www.identitaere-bewegung.de/> und zur VS-affinen Kritik in dem deutschen linksmanipulierten Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Identit%C3%A4re_Bewegung#Inlandsnachrichtendienste_in_der_EU

⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeszentrale_f%C3%BCr_politische_Bildung

⁹ S. zur eigenartigen Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit in der BRD im Interesse des „Verfassungsschutzes“: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37>

¹⁰ S. zu diesen Bänden die kritische Bewertung von *Claus-M. Wolfschlag* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Nahtlose Übergänge? Geistiger Überbau staatlicher Gefahrenabwehr? Eine Medienanalyse zu „Antiextremismus“ und „Neo-Antifaschismus“** <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=30>

¹¹ Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu Artikel 19 Abs. 3 GG und dem Grundsatz entsprechend, daß sich der Staat nicht „durch Flucht in das Privatrecht“ öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen kann (weil er eben selbst kein Grundrechtsträger ist), dürfte die Berufung auf diese Grundrechte in diesem Zusammenhang äußerst zweifelhaft sein, da die Wissenschaftler insoweit als beauftragte Unternehmer des Staates (Innenministers) anzusehen sind, welche denselben Bindungen wie der Staat selbst unterliegen.

¹² S. dazu ausführlich *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 64 ff.

Mit diesen zusätzlichen Tätigkeiten wollen sich auch die Geheimdienstbehörden zu „politisch analysierenden Aufklärungsbehörden“ verwandeln, da informierte und aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger den besten Schutz unserer Verfassung darstellen würden. Allerdings werden die Bürger dieser amtlichen „Aufklärung“ (Propaganda) bedürftig gehalten, was auf ein eigenartiges Verfassungsverständnis der zuständigen Polizeiminister schließen läßt. „Aufklärung“ läßt dann doch eher an „Aufklärungsflüge“ denken, die nicht unbedingt aufklären, sondern eher einschüchtern wollen. Dies läßt sich beim NRW-Verfassungsschutz belegen, der sogar Zwischenberichte herausgibt, welche über Internet abrufbar sind. Berlin veröffentlichte eine Sonderreihe *Durchblicke* etwa zum Thema „Rechtsextremistische Bestrebungen in Berlin“ - auf dem Titelblatt mit dem Logo: „Fairständnis - Menschenwürde achten - Gegen Fremdenhaß - Die Innenminister von Bund und Länder“ -, welche sich dadurch auszeichnet, daß dabei zum Zwecke des amtlichen Anschwärmens der Rechtsopposition auf Werke zurückgegriffen wird, welche die andere Abteilung derselben Behörde als „Linksextremismus“ einstuft oder einstufen müßte.¹³ Die ideologische Einseitigkeit besteht hier etwa darin, daß Deutschfeindlichkeit¹⁴ keinen Vorwurf begründet, obwohl es dabei gegen das Subjekt der Demokratie in Deutschland geht und damit als besonders verfassungsfeindlich ausgemacht werden müßte, versteht doch „die Verfassung“ die Bundesrepublik Deutschland als Demokratie (Volksherrschaft, d.h. Herrschaft des Deutschen Volks in Deutschland). Aber: Anders als ein Rechtsstaat ist ein Ideologiestaat von vornherein diskriminierend.

Eine Brücke zum Halbprivaten stellt dann der Mißbrauch der gemeindlichen Selbstverwaltungsbefugnisse dar, indem sie sich eine Kompetenz anmaßen, die außerhalb dieses verfassungsrechtlich garantierten Bereichs ist: Zu denken ist hier etwa an die Fälle, daß städtische Museen zu Propagandainstrumenten gegen politische Opposition durch Anmaßung von Verfassungsschutzkompetenzen „umfunktioniert“ (APO-Slang) werden. Als wirklich widerliches Beispiel hierfür kann eine Broschüre („Arbeitsheft 2“) des sogenannten NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln mit dem Titel „Rechtsextremismus in Köln?!“ mit dem Untertitel „Didaktische Materialien zur Demokratieförderung und gegen Rechtsextremismus“, verfaßt von einer *Ioannis Orfanidis* angeführt werden, in der die oppositionelle Bürgerbewegung *Pro Köln* durch die Stadt Köln amtlich als quasi-nationalsozialistisch, zumindest im Traditionsstrang des Nationalsozialismus stehend bekämpft wird. Verfassungsfeindlich ist diese Situation schon, weil sich eine der Zeit des Nationalsozialismus gewidmete kommunale Einrichtung anmaßt, auf die Jetztzeit ausgerichteten kommunalen „Verfassungsschutz“ zu betreiben und dabei ihr Museum zu einer Ideologiezentrale macht, die auf aktuelle Oppositionsbekämpfung ausgerichtet ist. Die antipluralistische und damit verfassungsfeindliche Einstellung dieser kommunalen Institution kommt in Bildern der Broschüre zum Ausdruck, in welcher städtische Organe (wie der linke, sich für „Mitte“ haltende CDU-Bürgermeister) mit Parolen wie „friedlich“, „tolerant“ und „bunt“ „gegen rechts“ agitieren und dabei nur Haßparolen, Ausgrenzung und Hauptfarbenpluralismus kundtun.

„Flucht ins Privatrecht“: „Private“ Veröffentlichungstätigkeit von VS-Mitarbeitern zur Ausweitung des Extremismusvorwurfs

¹³ Hingewiesen sei etwa darauf, daß in diesem amtlichen Werk das Handbuch des Rechtsextremismus des Linksdenkens *Jens Mecklenburg* (Hrsg.) als Beleg genannt wird, was im übrigen die Wirkungsweise der Salomitaktik anzeigt, werden doch in der amtlichen Belegquelle weit hinein in den konservativen Bereich, ja der CDU Personen als „rechtsextrem“ eingestuft.

¹⁴ S. dazu das Buch von *Hans-Helmuth Knütter*, **Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen ...?**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=75>

Diese ideologische Diskriminierungen, die auf ideologie-politischen Verfassungsschutzberichten aufbauen, wurde durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, welche für die Abfassung dieser Berichte verantwortlich sind, dadurch verstärkt, indem sie als „Privatleute“, allerdings unter Berufung auf ihre dienstliche Stellung, auch in allgemeinen Magazinen¹⁵ veröffentlichen und dabei ebenfalls den Bereich der „Verfassungsfeinde“ erheblich ausweiten und in konsequenter Anwendung der (linksextremistischen) Salomitaktik des scheinbar schrittweise Aufschneidens des politischen Pluralismus „Brücken“ konstruieren, bei denen „Noch-Demokraten“ mit „noch nicht verbotenen“ politischen Strömungen in Zusammenhang gebracht werden und damit fast extremistisch („brückistisch“) werden.

Dieses die kommunistische Salomitaktik nachahmende Methodik ist insbesondere von dem seinerzeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz beschäftigten Politikwissenschaftlicher *Armin Pfahl-Traughber*¹⁶ praktiziert worden, welcher in „privaten“ Veröffentlichungen unter Berufung auf seine dienstliche Tätigkeit durch Kreation von „Scharnieren“ und „Brückenphänomenen“ die Zahl der „Verfassungsfeinde“ (zu denen er als Sozialdemokrat natürlich nicht gehört) weit über die amtliche Bekämpfung ausgeweitet hat. So wurde von diesem Politologen in seiner Zeit als Referent und Referatsleiter des Bundesamtes die konservative Zeitschrift *Criticòn*¹⁷ bekämpft, von der man nicht genau wußte, ob sie mehr den seinerzeit noch existierenden konservativen Flügel von CDU / CSU abdeckt (was dann gut sein muß) oder einer Rechtspartei, wie den seinerzeit maßgeblichen „Republikanern“, intellektuell vorarbeiten würde, was dann natürlich, trotz weitgehender Identität der Auffassungen von „Republikanern“ und (dann wohl vorgeblichen, d.h. der Wählertäuschung dienenden) der CSU „verfassungsfeindlich“¹⁸ wäre. Diese Art von „Verfassungsschutz“ wurde im „Freistaat“ (!) Bayern vom früheren Innenminister und anschließenden Ministerpräsidenten *Edmund Stoiber* (CSU) zur Perfektion gebracht, „der auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn (der Vorsitzende der seinerzeit mit der CSU konkurrierenden Partei „Die Republikaner“, *Anm.*) Schönhuber sich ähnlich äußerte wie die CSU“.¹⁹ Bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ wie er leibt und lebt! Dieses Dilemma, daß „Extremisten“ dieselben Auffassungen vertreten wie (bisher?) „Demokraten“, so daß sich der „Verfassungsschutz“ bei seiner Extremismusbekämpfung selbst widerlegt, wurde dann auf sozialdemokratische Weise damit „bewältigt“, daß man „privat“ den Bereich der „Verfassungsfeinde von rechts“ sozialdemokratisch ausweitet: Was natürlich nicht verfassungsfeindlich sein soll, obwohl hier eindeutig ein „Brückenphänomen“ von sozialdemokratischen VS-Mitarbeitern zum Links-Extremismus dargestellt werden könnte.

BRD-Demokratiesonderweg: offene geheimdienstliche Kontrolle von Zeitschriften

¹⁵ S. die Veröffentlichung des VS-Beamten *Armin Pfahl-Traughber*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT* November 1996, S. 36 ff.; diesbezüglich dürfte eine Verletzung des sog. Mäßigungsgebotes (§ 53 BBG), einer legitimen Schranke der Meinungsfreiheit vorliegen; es sei denn man muß davon ausgehen, daß dies die Billigung des damaligen Dienstherrn *Kanther* (CDU) hatte, welcher über seinen *democracy agent* (so hat der *Economist* vom 29.04.1995, S. 36 deutsche Verfassungsschutzbeamte bezeichnet), der sich insofern zu Unrecht auf die Meinungsfreiheit beruft, politische Strömungen als „extremistisch“ einstufen läßt, welche offiziell aus wahltaktischen Gründen (noch) verschont werden sollten.

¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Armin_Pfahl-Traughber

¹⁷ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Critic%C3%B3n>

¹⁸ Dies ist auch die Politik des CSU-Verfassungsschutzes im Falle der *Activitas* der Studentenverbindung *Danubia*; s. dazu die Studie **Extremismus als Mode Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern** <http://links-enttarnt.net/?link=interviews&id=87>

¹⁹ So die Kritik von *Roswin Finkenzeller* in der *FAZ* vom 11.02.2000 unter: Populismus rechts der CSU.

Ausgangspunkt der sozialdemokratischen Salamitaktik gegen den politischen Pluralismus ist naturgemäß der Demokratiesonderweg²⁰ Bundesrepublik, von einer Zeitschrift des freien Westens als *German way of democracy*²¹ beschrieben. Für diesen ist es neben anderem charakteristisch, daß Inlandsgeheimdienste, „Verfassungsschutz“ genannt, für geeignet gehalten werden, allgemein publizierte Zeitschriften darauf hin „geheim“ zu überprüfen, ob in ihnen verfassungsfeindliches Raisonement gepflegt wird.

Dieser für eine westliche Demokratie schon sehr eigenartige Vorgang wird gerade durch die „private“ Tätigkeit besonders absonderlich, indem Mitarbeiter der entsprechenden Bundesbeobachtungsbehörde im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit unter Berufung / Bezugnahme auf ihre dienstliche Funktion Veröffentlichungen tätigen, mit denen sie den Kreis der als Gedankentäter in Erscheinung tretenden (potentiellen) Verfassungsfeinde²² erheblich über den Bereich ausdehnten, welcher amtlich in „sogenannten Verfassungsschutzberichten“²³ geächtet wird. Dabei ist anzunehmen, daß diese „private“ Veröffentlichungspraxis von Verfassungsschutzmitarbeitern im Auftrag ihres Dienstherrn erfolgt, da dieser sonst gegen seine Mitarbeiter wegen Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes²⁴ im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit disziplinarrechtlich vorgehen müßte. In dieser Veröffentlichungspraxis liegt eine proto-totalitäres Umfunktionieren des Grundrechts der

²⁰ Das Grundgesetz dürfte auch die einzige Verfassung der Welt darstellen, die mit Art. 87 Abs. 3 (und 73 Nr. 10 n. F.) GG die Institution des Geheimdienstes verfassungsrechtlich verankert hat. Diese Vorschrift geht auf die Anordnung des Rates der Hohen Kommissare und der Militärgouverneure zur Errichtung gegen innere Gefährdungen zurück. Nach K. Adenauer ist „von keiner deutschen Stelle der Wunsch angesprochen worden ..., darüber etwas aufzustellen.“ Darüber hinaus habe der amerikanische Militärgouverneur Lucius Clay darauf bestanden, daß „wir ... das ins GG aufnehmen“, ein Wunsch, dem dann auch entsprochen worden ist. Die Bundesrepublik ist nahezu der einzige Staat der westlichen Welt, der seinen öffentlichen Bediensteten eine „Treue“ vorschreibt (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG), die im Unterschied zu vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten nicht der Nation oder dem Volk geschuldet sein soll, sondern - wie Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG nahelegen scheint, der allerdings ab sich keine beamtenrechtliche Vorschrift darstellt (oder doch?), einer „Verfassung“, obwohl das GG gar keine richtige sein sollte und die dabei nicht, obwohl das Grundgesetz ausdrücklich so genannt ist, primär als „Gesetz“ verstanden wird, sondern als ein die selbstverständliche Gesetzestreue weit überschreitendes zivilreligiöses Glaubensdokument. Nur so wird die juristisch etwas aberwitzige Vorstellung plausibel, daß jemand durch Äußerung von Gedanken der „Verfassung“ nicht „treu“ sein kann, etwa weil er über den Ausbruch des 2. Weltkriegs eine abweichende Auffassung vertritt. Die bereits genannte Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 GG, die die „Freiheit der Lehre“ und damit letztlich die Wissenschaft unter den Vorbehalt der „Verfassungstreue“ stellt, ein Recht, das zudem gemäß Art. 18 GG „verwirkt“ werden kann, ist sicherlich als einmalig zu bezeichnen; insofern hat „Verfassungsschutz“ ein grundgesetzliche Grundlage, was jedoch hinsichtlich der Verfassungsideologie zweifelhaft ist.

²¹ S. *Economist* vom 29. 04. 1995, S. 36, der verwundert feststellt, daß der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern überlassen ist, sondern es dazu in *Germany* Behörden mit *democracy agents* gibt.

²² Im Interesse des Rechtsstaates sei darauf hingewiesen, daß das GG den Begriff des „Verfassungsfeindes“ nicht enthält, sondern nur den Begriff „verfassungswidrig“ kennt. Während dieser sich auf konkrete Handlungen bezieht, stellt jener einen potentiellen Gesinnungstäter dar.

²³ Die Qualifikation als „sogenannt“ wurde vom Bundesverfassungsgericht in Bd. 40, S. 287 der amtlichen Entscheidungssammlung vorgenommen; damit sollte angedeutet werden, daß die Berichte eigentlich keine rechtliche Wirkung entfalten, weshalb das BVerfG den Innenministerien nicht entscheidend entgegengetreten wollte, wenn sie ohne die bei rechtlicher Bindungswirkung eigentlich erforderliche verwaltungsrechtliche Anhörung als „Verfassungsfeinde“ verlästern. In disziplinarrechtlichen Verfahren werden jedoch die „Erkenntnisse“ wie die Offenbarung einer Verfassungsreligion behandelt und in Strafverfahren - wo sie eigentlich überhaupt nichts zu suchen haben, da es ja in Deutschland kein Gesinnungsstrafrecht gibt, oder doch? - wird diesen sogar „Offenkundigkeit“ zugeschrieben.

²⁴ Dieses bedeutet keine Verpflichtung eines Beamten, eine „gemäßigte“ oder mäßige Meinung zu vertreten, sondern beinhaltet im Interesse der Objektivität der Verwaltung, eine Verpflichtung zur Zurückhaltung bei öffentlichen Stellungnahmen im Bereich der konkreten dienstlichen Tätigkeit; diese dienstliche Verpflichtung stellt eine anzuerkennende Einschränkung der Meinungsfreiheit dar, gerade weil diese gesetzliche Schrankenziehung nicht gegen eine bestimmte Meinung(stendenz) gerichtet ist (auch wenn dies Personalabteilungen von Behörden anders verstehen wollen).

freien Meinungsäußerung zum Instrument staatlicher Machtausübung vor, wie dies allerdings für der Bundesrepublik mit ihrem parteienstaatlich kontrollierten Rundfunksystem generell kennzeichnend ist.²⁵ Durch die „Flucht in das Privatrecht“,²⁶ d. h. unter Berufung auf die private Meinungsfreiheit, ließ auf diese Weise etwa der „rechte“ CDU-Bundesinnenminister *Kanther*, der später als natürlich verfassungstreuer, wenngleich vorbestrafter Schwarzgeldkassenwart²⁷ in Erscheinung treten sollte, durch seinen wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. *Pfahl-Traughber* die Zeitschrift *Criticòn* als „bedenklich“ anschwärzen, was die Verfassungsschutzämter offiziell - letztlich aus partei- und wahltaktischer Rücksichtnahme - (noch?) nicht wagten, auch wenn bei der Bemerkung in sog. „Verfassungsschutzberichten“, wonach eine „bedenkliche Erosion der Abgrenzung zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus“ zu beobachten wäre²⁸ wohl an Zeitschriften gedacht wird, welche unter „privater“ Observation von Verfassungsschutzmitarbeitern stehen. Es sollte daher klar sein, daß es rechtlich gesehen bei der „privaten“ Veröffentlichungstätigkeit von Geheimdienstmitarbeitern im Bereich ihrer amtlichen Tätigkeit nicht um einen „herrschaftsfreien Dialog“ (*Habermas*-Geschwätz) geht, sondern um die ideologiepolitische Ausübung politischer Macht, wobei ein pseudo-rechter CDU-Politiker seinem SPD-Bediensteten „privat“ die schmutzige Arbeit machen ließ.

Die gegen den politischen und weltanschaulichen Pluralismus und damit gegen die politische Freiheit gerichtete privat / öffentliche Herrschaftsstrategie der etablierten politischen Kräfte der Bundesrepublik entfaltet insbesondere dadurch die oppressive Wirkung eines „sanften Totalitarismus“, weil dem Verdikt der „Verfassungsfeindlichkeit“ oder der entsprechenden „Bedenklichkeit“ als Prüfungsmaßstab nicht der vom Bundesverfassungsgericht²⁹ aufgestellte

²⁵ Das sog. öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, aber auch der öffentlich-rechtliche Rahmen des sog. privaten Rundfunksystems ist nach den Grundsätzen der in Art. 19 Abs. 3 GG verorteten Rechtsprechung verfassungsrechtlich nicht (mehr) haltbar. Zu Recht wird (quasi-)staatlichen Einrichtungen kein Grundrechtsschutz zugestanden, weil Grundrechte als Kompetenz für das Handeln von Staatsorganen die im Interesse der Freiheitssicherung errichtete staatliche Kompetenzordnung sprengen. Deshalb ist das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem nicht als Ausübung von Meinungsfreiheit zu kennzeichnen, sondern als (quasi-)staatliche Propaganda (also als Gegenteil dessen, was man historisch unter „öffentlicher Meinung“ versteht) und der öffentlich-rechtliche Rahmen des privaten Rundfunksystem als Zensur im Sinne des Art. 5 GG. Wenn es um den harten Kern der politischen Machtausübung geht, hat das Verfassungsgericht jedoch immer wertephilosophische Formeln - wie „Grundversorgung“ - gefunden, welche die klare Rechtserkenntnis aufweichen.

²⁶ Die überwiegende Rechtsmeinung geht dahin, daß der Staat zumindest im Bereich der Leistungsverwaltung freie Wahl zwischen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsform habe; bedient sich die Verwaltung letzterer, kann sie jedoch nicht durch die Berufung auf die Freiheit des Privatrechts die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen umgehen; bei Veröffentlichungen von VS-Beamten liegt zumindest dann eine derartige „Flucht ins Privatrecht“ vor, wenn der Dienstherr wegen Verletzung des Mäßigungsgebots disziplinarrechtlich vorgehen müßte, es aber nicht tut, weil sein Demokratieagent einen entsprechenden Geheimauftrag öffentlich in der Form des sich auf die Meinungsfreiheit berufenden privaten Bürgers erfüllt.

²⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Kanther#Verwicklung_in_die_CDU-Spendenaff.C3.A4re

²⁸ Prof. *Jesse*, s. *FAZ* vom 9.4. 1997, S. 13, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß sich in Bezug auf die linke Seite des politischen Spektrums eine vergleichbare Einstufung nicht findet, weil dort die Erosion schon längst fortgeschritten (eigentlich abgeschlossen) ist; wenn CDU *Geißler* im Fernsehen mit PDS *Gysi* aufgetreten ist, dann hat der entsprechende Sender mehr für „die Legitimierung verfassungsfeindlicher Positionen“ getan als die *JF*, wenn sie ein Interview mit dem verstorbenen *von Thadden* brachte (was seinerzeit „Argument“ für ihre „Beobachtung“ durch Beobachtungsbehörden war!).

²⁹ S. BVerfGE 2, 1, 12 f.; aus Gründen rechtsstaatlicher Grundgesetzauslegung sei darauf hingewiesen, daß diese Grundsätze ideengeschichtlich / ideologiepolitisch überwiegend plausibel erscheinen, jedoch mit einer Auslegung des Grundgesetzes nur bedingt zu tun haben. Vielmehr kann mit diesem Begriff nur das Funktionieren der bestehenden Verfassungseinrichtungen gemeint sein, welche durch ein gewalttätiges, „revolutionäres“ Verhalten in der Weise beeinträchtigt werden könnten, daß der in Art. 91 GG beschriebene innere Notstand droht. „Verfassungsfeind“ kann aus diesem Grunde nie und nimmer der Gedankentäter sein, welcher „verfassungsfeindliches“ Rasonnement pflegt; das Bundesverfassungsgericht hat sich allerdings in seiner

und einigermaßen berechenbare Katalog der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugrunde liegt. Vielmehr operieren Verfassungsschutzmitarbeiter auf der Grundlage einer Verfassungsideologie, mit der die gemeinsamen Überzeugungen etablierter politischer Kräfte, welche in zentralen politischen Fragen mit der überwiegenden Volksmeinung im Widerspruch stehen, zu Verfassungswerten hochstilisiert werden. Letztlich wird dabei - leider erfolgreich³⁰ - das grundlegende Verfassungsprinzip der ungehinderten Bildung politischer Opposition beeinträchtigt, welches kennzeichnend für politischen Pluralismus und politische Freiheit ist. Damit steht die politische Freiheit insgesamt auf dem Spiel, denn nur dann, wenn dem Volk die legitime Option zugestanden wird, u. U. nicht nur „rechts“ (was ja gedanklich schon verboten ist), sondern auch „rechtsextrem“ zu wählen - was im Zweifel dem Volk³¹ förmlich verboten würde -, kann auf etablierte politische Kräfte in freiheitlicher Weise der Druck der *Volksherrschaft* ausgeübt werden, in Übereinstimmung mit dem, was man als Volkswillen beschreiben kann, zu regieren. Politische Freiheit ist deshalb keine Frage der Quantität (Stimmenanteil für eine Partei), sondern der frei zur Verfügung stehenden Optionen. Rechtliche und ideologiepolitische Deklassierung einer politischen Minderheit, und mag sie noch so klein sein, diskriminiert daher das gesamte Volk.

Geheimdienstliche Pressesteuerung

Die gegen den politischen Pluralismus gerichtete Verfassungsideologie kann an der Kritik des damaligen Verfassungsschutzmitarbeiters *Pfahl-Traugherber* speziell an der Zeitschrift *Criticòn* besonders gut aufgezeigt werden. In einem von *Kowalsky / Schroeder* 1994 herausgegebenen Band *Rechtsextremismus - Einführung und Forschungsbilanz* - veröffentlichte dieser damalige Bedienstete der dem CDU-Bundesinnenminister unterstehenden Kölner Nachzensurbehörde³² gegen diese Zeitschrift einen Beitrag zum Thema „*Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus*“.³³ Entgegen seiner eigenen Feststellung, die er widerwillig treffen mußte,³⁴ daß das „Brückenspektrum“ im engeren Sinne nicht organisiert ist, d. h. als politische Größe

jüngsten Nicht-Verbotsentscheidung mit Verbotsbegründung von seinem antiliberalen Konzept nicht wirklich verabschiedet: s. den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=148>

³⁰ Wenn bis zu 80% der Bundesbürger gegen die Abschaffung der eigenen Währung sind, das Parlament dem aber fast mit einer Sowjet-Mehrheit zustimmen kann, ohne daß die Abgeordneten befürchten müssen, radikal abgewählt zu werden, dann kann man wahrlich von einem Erfolg bei der Beeinträchtigung der Bildung politischer Opposition sprechen; dies versteht man wohl unter Demokratie.

³¹ Es wird generell verkannt, daß ein Parteiverbot, insbesondere in der weitreichenden, über den Obrigkeitsstaat weit hinausgehenden Art der Bundesrepublik, sich gegen das Volk richtet; demokratietheoretisch läßt sich nur das Verbot einer gewaltbereiten Partei rechtfertigen, weil hierbei der Entschließungsfreiheit des Volks geschützt wird; nach diesem Verständnis des Art. 21 Abs. 2 GG hätte selbstverständlich die NSDAP verboten werden können.

³² Nachzensur wird überwiegend nicht als „Zensur“ im Sinne des Art. 5 GG angesehen, wobei diese Auffassung allerdings als „nicht unstrittig“ gilt. Zumindest kann jedoch der Bundesrepublik kein besonders gutes Zeugnis der Freiheit aufgrund der Tatsache ausgestellt werden, daß hier Behörden vorgehalten werden, welche mit Leuchtstiften ausgerüstet (Vorzensurbehörden würden Filzstifte benutzen) Zeitschriften amtlich auf verfassungsfeindliche Gedanken „beobachten“, um dann in obrigkeitsstaatlicher Attitüde das Ergebnis der Leuchtstiftarbeit dem aufklärungsbedürftigen Bürger, auch „mündiger“ genannt, in Berichten zu präsentieren. Zumindest ist die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden als Nachzensurbehörden dann der verfassungsrechtlich verbotenen Vorzensur gleichzusetzen, wenn die Leuchtstiftarbeit zu ideologie-politischen Diskriminierungsmaßnahmen führt, wie sie für amtliche Filzstiftarbeit kennzeichnend wäre; s. dazu: **Zensurbegriff „(Rechts-) Extremismus“**. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

³³ S. a. a. O., S. 160 ff.

³⁴ S. a. a. O., S. 179.

eigentlich nicht existiert, ging danach der VS-Bedienstete davon aus, daß es sich hierbei um eine politische Richtung, ein „Zwischenstück“ als eigenständiges Phänomen handelt, das Gegenstand seiner und damit - so ist bei einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes anzunehmen - behördlichen „Beobachtung“ gemacht werden müsse.

Ein derartiges „Zwischenstück“ als beobachtungsbedürftiges Phänomen wird dann durch Kollektivzurechnungen konstruiert, indem aus der Tatsache, daß ein möglicherweise problematisches Buch in einem konservativen Verlag veröffentlicht worden ist, einfach eine „Brücke“ gesehen wird, etwa weil ein entsprechendes Buch ohne kritische Distanzierung des Verlages erschienen ist. Es wird erwartet, daß der Verlag etwa Werbung macht: „Kauft das Buch bitte nicht, es enthält verfassungsfeindliche Gedanken; warum wir es anbieten, ist uns nicht so ganz klar.“ Der VS-Beamte hat dabei verkannt, daß auch „Rechtsextremisten“ nach dem vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu schützenden Grundgesetz das Recht der Meinungsfreiheit zusteht, welches, wie ebenfalls bei „Liberalen“, in den „allgemeinen Gesetzen“³⁵ und im übrigen - sonderweglich - allenfalls gemäß Artikel 18 GG seine Grenze findet. Der obrigkeitsstaatliche Eingriff in den Prozeß der freien politischen Meinungsbildung findet - auch durch sog. „private“ Meinungsäußerung von VS-Mitarbeitern „im Vorfeld“ - dadurch statt, daß bei einer behördlich zu kontrollierenden / auszuschaltenden Zeitschrift ein „Rechtsextremist“³⁶ ausgesucht wird, so daß man behaupten kann, in der entsprechenden Zeitschrift würden „auch“ Rechtsextremisten veröffentlichen, um damit diejenigen als „Brücke“ ausmachen zu können, welche man „noch nicht“, und vor allem noch nicht amtlich, entsprechend einstufen kann.

„Man“ geht dann davon aus, daß „private“ Andeutungen genügend Druck auf „Zivilcouragierte“ ausüben, so daß sich diese vom „Umfeld“ zurückziehen, damit die „Brücke“ immer „rechtsextremistischer“ wird und eine entsprechende Zeitung dann offen behördlich als solche bezeichnet werden kann. Damit trauen sich nur noch Wagemutige, also nunmehr „wirkliche Extremisten“ zu veröffentlichen, was dann die Zeitschrift in den sicherlich demokratiefördernden Konkurs treiben soll. Personen, die dann in einem solchen „Umfeld“ veröffentlicht haben, finden dann, obwohl sie „noch demokratisch“ sind, kein Forum mehr, es sei denn bei „Extremisten“, womit für diese als „Nochdemokraten“ widerwillig tolerierte Personen die Meinungsfreiheit faktisch gestorben ist - in der Bundesrepublik, im „freiesten Staat der deutschen Geschichte“!

Selbstverständlich wird bei dieser bundesdeutschen Herrschaftsmethode der Prozeß der freien politischen Willensbildung von Grund auf verkannt, welcher gerade darin besteht, daß auch „extreme“ Ansichten zu Wort kommen können - es handelt sich hierbei um die berühmte „Freiheit des Andersdenkenden“ -, weil mit dem Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen werden kann, daß sich im Prozeß der freien und pluralistischen Meinungsbildung - auch ohne obrigkeitsstaatliche Eingriffe - die extremen Standpunkte abschleifen und der legitime Kern, den man menschenwürdekonform auch in sog. extremen

³⁵ Dies sind anerkanntermaßen solche Gesetze, die sich spezifisch gegen eine bestimmte Meinung(stendenz) richten; man könnte sich dabei schon die Frage stellen - was die im Bereich wirklicher Machtfragen nicht besonders mutige deutsche Staatsrechtslehre nicht tut -, ob nicht bereits die ideologiepolitische Ausrichtung der Verfassungsschutzämter - Kampf gegen den ideologischen „Extremisten“ - dieses Erfordernis der gesinnungsmäßigen Neutralität des allgemeinen Gesetzes im Sinne des Art. 5 GG verletzt und zumindest insoweit eine der verbotenen Vorzensur gleichwertige Nachzensur durch VS-Ämter vorliegt.

³⁶ Diese Strategie der VS-Ämter und zwar auch der von CDU-Politikern kontrollierten, ist insoweit auf „rechts“ beschränkt, weshalb ja weder die *TAZ*, noch *konkret* und nicht einmal das *Neue Deutschland* auf „Erosion“ „beobachtet“ werden; wohl weil dann bei Beachtung der rechtsstaatlichen Gleichheit auch *SZ* und *Zeit* „beobachtet“ werden müßten?

Ansichten vermuten kann, aufgegriffen und zum Bestandteil des demokratischen, durch freiheitliche Partizipation legitimierten politischen Entscheidungsprozesses gemacht wird.

Von dieser positiven Betrachtung der Meinungsfreiheit setzte sich die obrigkeitsstaatlich bevormundende Einstellung, die in der Veröffentlichung des VS-Bediensteten *Pfahl-Traughber* in der Zeitschrift *MUT*³⁷ vom November 1996 zum Ausdruck kommt, deutlich ab. Dieser „Demokratiebeamte“ (*Economist*) veröffentlicht dabei bewußt als Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, um gegenüber seiner linken Klientel, welches im SPD-(Vorfeld-)Überwachungsblatt *blick nach rechts*³⁸ verankert zu sein scheint, deutlich zu machen, daß hier eine in ihrem Sinne „gewendete“ Zeitschrift vorliege. Als Grund für den „grundlegenden Wandel“ dieser Zeitschrift hob der VS-Bedienstete dabei staatliche Eingriffe in den Prozeß der freien Meinungsbildung, wie eine frühere Indizierung dieser Zeitschrift als „jugendgefährdend“³⁹ durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften positiv hervor, wobei dieser Wandlungsprozeß dazu geführt habe, daß nunmehr der Leiter dieser Behörde - neben dem VS-Bediensteten als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes selbst - (quasi-amtlich) in der fraglichen Zeitschrift veröffentlicht und damit deutlich machen würde, daß bei *MUT* eine „demokratische“, weil mit der Ideologie des Geheimdienstes kompatible Zeitschrift vorliege. Mit dieser Argumentation und seiner quasi-amtlichen Veröffentlichungstätigkeit, durch die er der Zeitschrift einen „Persilschein“ ausstellt, trug der VS-Bedienstete zu der Vermutung bei, daß in Deutschland (schon wieder) Zeitschriften behördlich gesteuert werden.

Es muß nämlich auf Grund dieses *MUT*-Falles davon ausgegangen werden, daß andere Zeitschriften es gar nicht wagen, bestimmte Themen aufzugreifen oder bestimmte Meinungen zur Diskussion zu stellen, weil sie dann befürchten, der Hilfe eines Geheimdienstmitarbeiters bedürftig zu werden, was vielleicht bestimmte ideologepolitische Gegenleistungen nach sich zieht. Der Sache nach müßte sich daher die Zeitschrift in „Angst“ umbenennen, vielleicht in „Verfassungsangst“?!

Rechtsstaatsfeindliche Verdachtsstrategie „gegen rechts“

Um seine „Brücke“ zwischen Konservativismus und sog. Rechtsextremismus zu bauen, schreckte der VS-Bedienstete, insbesondere bei Staatsbürgern, welche er sichtbar wegen ihrer freiheitlichen politischen Haltung nicht ausstehen kann, nicht vor den für Geheimdienste wohl typischen Unterstellungen zurück. Aus der Aussage des damaligen Herausgebers der dem Bediensteten besonderes Mißfallen erregenden Zeitschrift *Criticòn*, wonach die ideologische Mehrheit wichtiger als eine parlamentarische sei, wird hurtig eine antiparlamentarische Einstellung insinuiert. Diese im angeführten Aufsatz von 1994 vorgenommene Insinuation ist

³⁷ S. zu dieser Zeitschrift: [https://de.wikipedia.org/wiki/Mut_\(Zeitschrift\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Mut_(Zeitschrift)): „Einen erfolgreichen politischen Wandlungsprozess bestätigte der Extremismusforscher Armin Pfahl-Traughber der Zeitschrift, in der er selbst publiziert hat, Ende der 1990er. Zwar habe die Zeitschrift im Zuge des Wandlungsprozesses auch Vertreter der Neuen Rechten zu Wort kommen lassen, mittlerweile entbehre die hin und wieder noch anzutreffende Verortung der Zeitschrift als vermeintliches Organ der Neuen Rechten jedoch jeder Grundlage. Mit Ideen der Neuen Rechten habe Mut „nichts mehr zu tun.“ Stattdessen könne diese mittlerweile als „liberal-konservativ“ eingeschätzt werden.“

³⁸ S. <https://www.bnr.de/>

³⁹ Dabei ging es nicht um Pornographie, deren Bekämpfung die Errichtung dieser Bundesstelle ursprünglich legitimiert hat, sondern - was im Tabu-Staat BRD besonders schlimm ist - um die Abwendung staatlicherseits als „falsch“ angesehener Auffassungen über zeitgeschichtliche Vorfälle.

im *MUT*- Aufsatz 11/96 in offener Unverfrorenheit dahingehend radikalisiert worden,⁴⁰ wonach diese Aussage eine „Herabwürdigung politischer Legitimität durch Wahlen und parlamentarischer Repräsentanz zugunsten der Erhebung geistiger Vorherrschaft zum politischen Rechtfertigungskriterium“ beinhalte. Offensichtlich haben sich beim Verfassungsschutz noch nicht die damaligen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes herumgesprochen, wonach sich in einer parlamentarischen Demokratie die Meinungsbildung von unten nach oben, d. h. vom Volk zum Parlament und Regierung zu vollziehen habe, was bedeutet, daß die Meinungsbildung des Volkes (zu dem im übrigen auch der Menschenwürde berechnigte „Rechtsextremisten“ gehören), an der Parteien - nicht aber Behörden wie der Verfassungsschutz⁴¹ - gemäß Art. 21 Abs. 1 GG „mitwirken“, das entscheidende Element der Demokratie darstellt.

Dabei sollte sich dann bei funktionierendem demokratischem Parlamentarismus schließlich eine geänderte politische / ideologische Meinung des Volkes auch in parlamentarischen Entscheidungen niederschlagen, sei es weil die bestehenden Parteien eine innere Wandlung im Sinne der „ideologischen Mehrheit des Volkes“ vollzogen haben, oder weil vom Volk Vertreter alternativer Parteien gewählt werden. Nichts anderes kann bei wohlwollender Betrachtung, zu der eine Behörde des Rechtsstaates gegenüber freien Bürgern verpflichtet ist, der vom VS-Bediensteten aufgespießte Satz verstanden werden. Aus dem Eintreten für ein preußisches Staatsethos durch einen damaligen Stammautor dieser Zeitschrift, Dr. *Weißmann*, wird beim Demokratiebeamten ehrenrührig ein Plädoyer für einen autoritären Staat „zwar ohne direkte Negierung des demokratischen Verfassungsstaates, jedoch mit dem Rekurs auf Wertvorstellungen, die diesem nicht eigen sind“ konstruiert. Diese „Wertvorstellungen“, welche dabei angeblich negiert werden, entnimmt der VS-Bedienstete jedoch nicht dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Katalog der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern der dezisionistisch formulierten „Aufklärung“ (wohl *Habermas*-Ideologie) und dem ebenso willkürlich formulierten „Liberalismus“, welche in der als Maßstab phantasierten westlichen Werteordnung so nicht vorhanden sind.

Das Wesen der westlichen Werteordnung kann im übrigen in einem auch machtpolitisch zu verstehenden Wettbewerbsprinzip gesehen werden, was erklärt, daß die führenden Staaten des Westens die größten Kolonialreiche der Geschichte begründet und die weitestgehenden Annexionen vorgenommen hatten, dem sich die Bundesrepublik Deutschland, will sie nicht zur allgemeinen internationalen Umverteilungsmasse verkommen, wird stellen müssen. Der Versuch einer derartigen, machtpolitisch im Rahmen des politischen Wettbewerbsprinzips legitimen Positionsbeschreibung wurde aber vom VS-Bediensteten in quasi-amtlicher Funktion als „Brücke zum Rechtsextremismus“ karikiert. Respekt vor oppositionellen Anliegen liegt hier nicht vor.

Auch eine positive Betrachtung des historischen Sparta und eine Relativierung der üblicherweise auf Athen bezogenen historischen Perspektive durch den freien Mitarbeiter der dem Bediensteten mißfallenden Zeitschrift, *Kaltenbrunner*, wurde in einem Kurzschrift, den man nur beherrscht, wenn man sich zu intensiv mit Verschwörungstheorien beschäftigt hat,

⁴⁰ S. S. 42, 1. Sp.

⁴¹ Die ideologiepolitische Veröffentlichungstätigkeit der Innenministerien in Form von „VS-Berichten“ stellt eine Verletzung des BVerfG-Urteils über die im Interesse der freien, d.h. regierungsunabhängigen Meinungsbildung des Volkes zu übenden Zurückhaltung der Regierungspartei mit Regierungspropaganda zu Wahlkampfzeiten dar; allerdings hat bis jetzt das Bundesverfassungsgericht diese logische Subsumtion seiner Entscheidung vermieden; (selbstverständlich wäre nichts gegen die Auflistung politisch motivierter Kriminalität zu sagen; allerdings würde sich auch hierbei herausstellen, daß „gegen rechts“ hauptsächlich Propagandadelikte maßgeblich sind, welche sich wiederum rechtsstaatlich als sehr problematisch darstellen und zumindest teilweise Art. 5 GG verletzen).

eine gegen die westliche Demokratie gerichtete Einstellung gemacht. Dem VS-Bediensteten schien dabei nicht bekannt zu sein, daß neben den französischen Revolutionären den US-Verfassungsvätern, welche doch für das Konzept der „westlichen Demokratie“ nicht unwichtig zu sein scheinen, gerade Sparta und nicht Athen Vorbild der von ihnen notwendig erachteten republikanischen Tugenden war (während das preußische Berlin bekanntlich „Spree-Athen“ sein wollte). Der genannten Zeitschrift mit „Brückenfunktion“ wird schließlich eine „Huldigung“ des sicherlich bedeutsamen deutschen Juristen *Carl Schmitt* zum Vorwurf gemacht, wobei dem Bediensteten nicht bekannt zu sein scheint, daß etwa Artikel 79 Abs. 3 GG, und damit letztlich auch der doch sehr sonderwegliche deutsche Verfassungsschutz ideengeschichtlich auf diesen „rechtsextremistischen“ Staatsrechtslehrer⁴² zurückgeht.

Um die „Brückenfunktion“ der Zeitschrift *Criticón* begründen zu können, wurde die sog. „Neue Rechte“, welche vor allem der Wochenzeitung *Junge Freiheit* zugeordnet wurde, in dezisionistischer, von *Pfahl-Traugher* als „normativ“ verstandener Apodiktik als „rechtsextrem“ eingeordnet. Dabei mußte auch hier der VS-Bedienstete widerwillig einräumen, daß diese „Neue Rechte“ über keine geschlossene Ideologie verfüge,⁴³ was ja den einzelnen ideologischen Unterstellungen und ideologiepolitischen Kollektivzurechnungen den Boden entzieht. Der sog. „Rechtsextremismus“ einzelner Autoren wurde dabei ebenfalls im wesentlichen durch Insinuationen begründet. So wurde der „Neuen Rechten“ - vielleicht sogar zu Recht - vorgeworfen, nur bei der Kritik „formal zu beeindrucken“, aber keine eigenständigen politischen Zielvorstellungen zu haben, jedoch „weiß“ dann der VS-Bedienstete, wohl aufgrund seiner geheimdienstlichen Ausbildung, ganz genau, daß sich aus der Art der Kritik „als eine Art Schatten und Spiegelbild“ eine „rechtsextremistische“ Zielsetzung ergeben „muß“.⁴⁴ Deshalb wird ein Plädoyer für ein Präsidialregime durch einen Vertreter dieser Strömung nicht so genommen, wie es tatsächlich zum Ausdruck gebracht wird, sondern es wird vom VS-Bediensteten unterstellt, daß damit nicht die Art dieser Regierungsform wie sie (unterschiedlich) in den USA oder Frankreich verwirklicht ist, gemeint sein könne. Das Eintreten für das Plebiszit, welches der politischen Linken üblicherweise als „besonders demokratisch“ angerechnet wird, interpretierte der sozialdemokratische VS-Bedienstete gegenüber „rechts“ unter Anwendung seiner rechtsstaatsfremden Verdachtsstrategie gegenüber freien Bürgern als gewollte Vorstufe eines plebiszitären Autoritarismus. Ja, da weiß ein Sozialdemokrat schon geschickt zu „differenzieren“: Was bei Sozis „demokratisch“, ist dies bei Sozi-Gegnern noch lange nicht, sondern undemokratisch.

Es kam dabei dem die Presse „beobachtenden“ Geheimdienstmitarbeiter in dem Eifer, seinen politischen Gegnern in quasi-amtlicher Funktion apodiktisch unterstellten „Rechtsextremismus“ zu „beweisen“, trotz des festgestellten Mangels an grundlegenden politischen Alternativkonzepten nicht in den Sinn, daß es denjenigen, welche der sog. Neuen Rechten zugerechnet werden, oder sich ihr zurechnen, vielleicht gar nicht um diese weitreichenden Alternativen geht, sondern „nur“ um die Verwirklichung des politischen Pluralismus, welcher in der Bundesrepublik aus bestimmten Gründen, deren Erklärung allerdings beim VS-Bediensteten ebenfalls den Verdacht auf „Rechtsextremismus“ hervorruft, nur eingeschränkt besteht. Könnte es nicht sein, so müßte sich der Geheimdienstmitarbeiter

⁴² Es wäre von Interesse, ob die heutigen Verfassungsschützer gegen *Carl Schmitt* ein Disziplinarverfahren durchführen ließen; dies würde deutlich machen, wie weit die Bundesrepublik noch von der Freiheit Weimarer Verhältnisse entfernt ist, welche natürlich nicht zugelassen werden dürfen, was aber die Bundespolitiker nicht hindert, von der Bundesrepublik als dem „freiesten Staatswesen der deutschen Geschichte“ zu sprechen.

⁴³ S. *MUT* a. a. O., S. 56, I. Sp.

⁴⁴ S. ebenda S. 57

fragen, daß es dieser Strömung „nur“ darum geht, die festzustellende Divergenz zwischen Volksmeinung und Parlamentsmehrheit in wesentlichen Politikbereichen demokratiekonform entweder durch Schaffung einer weiteren politischen Alternative oder durch legitimes Einwirken auf bestehende politische Strömungen zu beseitigen?

Besteht an der vollen Verwirklichung des politischen Pluralismus nicht ein besonderes verfassungsrechtliches oder verfassungspolitisches Bedürfnis, weil nur bei vollem Pluralismus Parlamentswahlen so etwas wie den „Volkswillen“ verwirklichen und nicht lediglich eine politische Klasse installieren, welche sich gegenüber der Volksmeinung durch obrigkeitstaatliche Instrumente wie Verfassungsschutzbeobachtungen⁴⁵ und der Veröffentlichung unsachlicher „Feststellungen“ immunisiert?

Verfassungsschutzmitarbeiter als Brücke zur Salamtaktik

Man müßte umgekehrt fragen, ob sich der VS-Bedienstete mit seinen Auffassungen nicht zum Erfüllungsgehilfen linksextremistischer Kräfte macht, welche bekanntlich den verfassungsrechtlich, gesetzlich oder höchstichterlich nirgends definierten Begriff des „Rechtsextremismus“⁴⁶ so weit ausgedehnt wissen wollen, daß er mit dem Begriff des „Faschismus“ identisch wird, welchen der totalitäre „Antifaschismus“ verwendet (hat). Dieser totalitäre Antifaschismus, wie er etwa von der SED-Diktatur praktiziert worden ist, zielt im Rahmen eines verfassungsfeindlichen Willkürregimes auf die Unterdrückung jeglicher Opposition mit menschenrechtsfeindlichen Mitteln ab. Die entsprechende Strategie ist dabei einst von den ungarischen Kommunisten als „Salamitaktik“ bezeichnet worden. Nach dieser Strategie verbündet sich der Linksextremismus zuerst mit der politischen Mitte um mit ihr die politische Rechte auszuschalten, um anschließend die bereits durch ihre Kooperation mit dem Linksextremismus diskreditierte politische Mitte zu erledigen.

Im DDR-Regime ist letzteres durch Verwandlung der Christdemokratie in eine Blockpartei der kommunistischen Diktatur⁴⁷ umgesetzt worden. Bei Analyse der Veröffentlichungen von Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz drängt sich sogar der Verdacht auf, daß das eigentliche Ziel des Vorwurfes des „Rechtsextremismus“ die CDU darstellt, deren konservativer Teil politisch ausgeschaltet werden soll, damit man mit den dann verbleibenden CDU-Linkskräften („Modernisierern“) und den in die CDU integrierten „Blockflöten“ der DDR-Diktatur leichteres Spiel bei der Wiederbelebung sozialistischer Utopien hat, welche nunmehr als „Multikulturalismus“ oder in einer extremistisch übersteigerten Europaideologie⁴⁸ ihren Ausdruck finden.

⁴⁵ Zur Ehre des „Obrigkeitsstaates“ sei hier ausdrücklich festgehalten, daß er bei ihm keine „Verfassungsschutzberichte“ gegeben hat; so bundesdemokratisch war man damals noch nicht.

⁴⁶ Das Hantieren mit einer derartigen politologischen Begrifflichkeit im amtlichen Sprachgebrauch stellt der Bundesrepublik kein gutes Zeugnis als Rechtsstaat aus; es sei darauf hingewiesen, daß im Katalog des Verfassungsgerichts kein Verbot enthalten ist, „rechts“ zu sein; dies war bis jetzt nur in der Volksrepublik China zur Zeit der Anti-rechts-Kampagne verboten: **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China - Massenmord und Menschenexperiment** <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=108>

⁴⁷ **S. DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁴⁸ Die italienischen Kommunisten legten sich in der Tat nach Untergang ihres Bezugspunktes, der glorreichen Sowjetunion, anstatt Hammer und Sichel das europäische Astralbanner als Parteifahne zu, womit klar wird, was „Eurokommunismus“ bedeutet (nicht nur Währungsunion, sondern auch die Verschmelzung des „geläuterten“ Kommunismus mit dem parteipolitischen Linkschristentum).

Was der VS-Bedienstete *Pfahl-Traugher* unter „Pluralismus“ versteht, wird in dem genannten *MUT*-Beitrag deutlich, in welchem er dieser wahrhaft mutigen Zeitschrift – bescheinigt, „ein pluralistisch zusammengesetztes Forum zu entwickeln“, was dadurch erreicht wurde, daß selbst diejenigen „demokratischen Konservativen, die keine Hemmungen hatten und haben, in Sammelbänden mit Rechtsextremisten zu veröffentlichen“ „zwischenzeitlich in *MUT* kein Forum mehr finden.“⁴⁹ Ist dies der Preis, den der Bedienstete für seinen (quasi-amtlichen) Persilschein verlangt hat? Nun soll das Recht eines Herausgebers nicht bestritten werden, zu entscheiden, wer bei ihm veröffentlichen kann. Jedoch ist es absurd, die Ausgrenzung bestimmter auch noch als „demokratisch“ bezeichneter Personen, welche nur deshalb, weil sie dort veröffentl(ich)ten, wo auch vom Bediensteten ungeliebte Personen veröffentlichen, nach der protototalitären Ansicht des Beobachtungsbeamten zu Recht ausgegrenzt werden, als „Entwicklung zum Pluralismus“ zu kennzeichnen.

„Pluralismus“ kann bei diesem Verständnis nur ein im Sinne des VS-Bediensteten „normatives“ und kein freiheitliches Konzept sein, weil es einen empirischen Teil der (vom VS-Bediensteten als „legitim“ angesehenen Auffassungen) als das Ganze hinstellt. Genau diese Gleichsetzung eines einer Werteordnung entsprechenden „wertvollen“ Teils mit dem Ganzen kennzeichnet doch den modernen Totalitarismus (*pars pro toto*)! In dieses protototalitäre Weltbild des Bediensteten paßt der Konservatismus als politische Strömung eigentlich nicht, sondern wird aus opportunistischen Gründen nur geduldet. Diese widerwillige „Toleranz“ wird an der Formulierung des Bediensteten in dem *MUT*-Beitrag⁵⁰ deutlich, in dem er „Publizisten aus dem politischen Lager rechts der Union“ wie folgt kennzeichnete: „sowohl noch im demokratischen als auch schon im extremistischen Sinne“. Aus der Einschränkung „noch“ wird deutlich, daß es für den Demokratiebeamten nur eine Frage der Zeit war, daß der Konservatismus als solcher als „rechtsextrem“ einzustufen ist.

Anders als vielleicht sein Innenminister *Kanther* meinte, wird sich dabei aufgrund der der linksextremistischen Salami-Taktik zugrunde liegenden Dynamik keine Beschränkung des „Rechtsextremismus“ auf „rechts von der CDU“ durchhalten lassen, sondern die CDU bei Bedarf, d.h. Nichtanpassung an den „Antifaschismus“ direkt treffen. An der vom VS-Bediensteten gelobten Wende der Zeitschrift *MUT* wird deutlich, wie dieses Übergreifen auf die CDU als Beobachtungsobjekt geschehen soll: Als „noch“ demokratisch eingestufte Konservative sind dann auch amtlich deshalb auszuschalten, weil sie „hemmungslos“ auch dort veröffentlicht haben, wo „Extremisten“ vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben. Das Übergreifen des Vorwurfes des „Rechtsextremismus“ auf die CDU zeichnet sich ja bereits durch die generelle Schiefelage an, bei der es links von der SPD alle möglichen Abstufungen von „links“ gibt, während rechts von der CDU eigentlich nur „Rechtsextremismus“ besteht, wie auch der VS-Bedienstete die von Dienstherrn - zumindest verbal⁵¹ - noch praktizierte Abstufung von „rechts“, „rechtsradikal“ und „rechtsextrem“ nicht kennt. Damit ist aber die politische „Mitte“ (Selbsteinschätzung) entsprechend der linksextremistischen Salami-Taktik vor die Wahl gestellt, sich entweder der politischen Linken zuzuordnen, oder als „rechtsextremistisch“ entwertet zu werden, womit sich das DDR-

⁴⁹ S. *MUT* a. a. O. S. 58.

⁵⁰ S. ebenda S. 43.

⁵¹ Real natürlich auch nicht, ist doch nach *Adenauer* jede Partei rechts von der CDU und der rechts spielenden CSU „rechtsradikal“ bzw. „rechtsextremistisch“ geworden, wenn sich eine Annäherung an die 5% Hürde abzeichnete. So funktioniert in der Bundesrepublik der politische Pluralismus!

Blocksystem in einem „liberalen“ Umfeld wiederholen würde,⁵² genauer: sich bereits jetzt zu wiederholen beginnt.⁵³

Die der linksextremistischen Taktik kongeniale Strategie von *Pfahl-Traugher* kann an seiner umfassenden völlig Widersprüchliches einschließenden Definition des „Rechtsextremismus“ abgelesen werden, wie sie in mehreren seiner Veröffentlichungen zum Ausdruck kommt.⁵⁴ Wenn dabei zum „Rechtsextremismus“ das „Strukturelement“ Freund - Feind - Stereotypie gehört, ist dies geeignet, die Legitimation seiner dienstlichen Tätigkeit zu unterminieren. Bekanntlich richtet sich die Aktivität des Verfassungsschutzes gegen den „Verfassungsfeind“, womit der Tätigkeit dieser Behörde die vom VS-Bediensteten als (rechts-) extremistisch eingestufte „Freund-Feind-Stereotype“ zugrunde liegt. Damit wird deutlich, daß für den VS-Bediensteten die Verrichtung des Verfassungsschutzes nur instrumentalen Übergangscharakter zum Zwecke des Vorgehens „gegen rechts“ haben kann. Ist dieser Zweck einmal erreicht, wird sich der Bedienstete im Sinne seines linksgerichteten Ansatzes folgerichtig darauf besinnen, daß die Freund - Feind - Stereotype - wie auch der entsprechend verstandene Artikel 79 Abs. 3 GG, welcher nach der Behördenpraxis die verfassungsschützerische „Freund-Feind-Stereotype“ abdecken soll, letztlich auf den „rechtsextremistischen“ Verfassungsrechtler *Carl Schmitt* zurückgeht, womit der Bedienstete dann gegenüber seinem Dienstherrn im Sinne von *Herbert Marcuse*, welcher bekanntlich für „Intoleranz gegenüber Bewegungen von rechts ... Duldung gegenüber Bewegungen von links“ eingetreten war, für „Toleranz gegen links“ plädieren muß.

Begibt man sich auf das Argumentationsniveau von sog. Verfassungsschutzberichten, bereitet es wirklich keine Schwierigkeiten, dem Geheimdienstmitarbeiter aufgrund seiner Thesen als eine Art Schatten und Spiegelbild seiner Ausführungen eine verfassungsfeindliche Einstellung oder zumindest bedenkliche Auffassungen zu unterstellen, welche eine Sympathie mit dem Linksextremismus nahelegen und - beamtenrechtlich gesprochen⁵⁵ - daran zweifeln lassen, daß der VS-Bedienstete jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt:

- Indem der Bedienstete in seinem *MUT*-Aufsatz⁵⁶ die Nation als staatsrechtlich-politisches Konzept durch historische Relativierung in Frage stellt, zielt er auf eine Delegitimierung der nationalstaatlichen Demokratie ab, welche sich ab dem von ihm genannten Zeitraum historisch entwickelt und nunmehr im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Deutschland ihre formale Konkretisierung erfahren hat. Diese Delegitimationsstrategie des

⁵² Letztlich wären CSU/CDU für diese Entwicklung verantwortlich zu machen; wenn diese keine legitime Partei rechts von sich dulden, weil sie den potentiellen Parteiwechsel ihrer Mitglieder erschweren wollen, machen sie deutlich, daß „rechte“ Parolen für sie nur parteitaktisches Geschwätz darstellen; zumindest kann sie nicht als „Mitte“ bezeichnet werden, wenn sie zwar Linkes als legitim, aber alles rechts von ihr als halbkriminell ansieht.

⁵³ Löst der ursprüngliche historische Vorgang eher Mitleid aus, so kann die selbstverschuldete Wiederholung nur Verachtung auslösen.

⁵⁴ S. dazu den Aufsatz von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“** <http://links-enttarnt.net/?link=kommmentare&id=81> diese Ausführungen sind als Bestandteil der Kritik auch des Verfassers an der sozialdemokratischen Ideologie eines *Pfahl-Traugher* zu verstehen, insbesondere die dabei implizit ausgedrückte ideologische Homogenitätsvorstellung, wonach nur SPD-kompatible Ideologie verfassungsgemäß sei.

⁵⁵ Zumindest nach der üblichen Auffassung; richtiger Auffassung nach kann die „Treuepflicht“ nichts anderes bedeuten als die Verpflichtung auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip; die übliche verfassungsreligiöse Auffassung der Treuepflicht ist mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht zu vereinbaren; nur so läßt es sich vermeiden, daß das Dienstrecht zum Teil des Verbotsurrogats wird; s. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=136>

⁵⁶ S. ebenda, S. 54.

VS-Bediensteten richtet sich unmittelbar gegen das grundlegende Verfassungsprinzip der Volkssouveränität, welche den Begriff des Volkes als handelndes Subjekt (= Nation), das entsprechend Artikel 116 GG grundsätzlich als Abstammungsgemeinschaft⁵⁷ definiert ist, zur Voraussetzung hat.

- Bei dieser historistischen Relativierung und Delegitimierung der grundgesetzlichen Ordnung der nationalstaatlichen Demokratie kann nicht davon ausgegangen werden, daß der VS-Bedienstete bereit ist, seine Dienstpflichten gemäß Artikel 56 GG im Wohle und Nutzen des Deutschen Volkes liegend zu verstehen.
- Indem der Bedienstete die Homogenitätsvorstellung bezüglich eines Volkes als Strukturelement des Rechtsextremismus hält, gibt er zu erkennen, daß er nicht bereit ist, sich der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in der Teso-Entscheidung⁵⁸ verpflichtet zu sehen, welches den politischen Kräften als verfassungsrechtliche Pflicht aufgegeben hat, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten
- Der Verdacht auf eine verfassungsfeindliche Einstellung wird in diesem Zusammenhang dadurch abgestützt, daß der Bedienstete in der „Betonung der Selbstbestimmung der Völker“ ein Anzeichen für eine rechtsextremistische Einstellung, oder zumindest ein „Brücken“ hierzu erkennt. Abgesehen davon, daß dieses Prinzip durch die gesetzgeberische Umsetzung der UN-Menschenrechtspakte in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für einen Mitarbeiter einer Behörde dem Gesetzmäßigkeitsprinzip entsprechend bindendes Recht ist, gilt dieses auch über Artikel 25 GG mit Übergesetzesrang kraft Grundgesetz. Es stellt das völkerrechtliche Prinzip dar, welches das grundlegende Strukturelement der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts,⁵⁹ nämlich die Volkssouveränität, außenpolitisch abstützt.

Man wird zumindest in den Auffassungen des VS-Mitarbeiters, insbesondere in der nachfolgend noch aufzuzeigenden Verfassungsideologie eine Brücke des autoritär geheimdienstlichen (Pseudo-)Liberalismus⁶⁰ zum Linksextremismus sehen müssen. Allerdings werden derartige Vorwürfe im Falle eines sozialdemokratischen Bediensteten keine entsprechenden Konsequenzen zeitigen, nicht nur, weil die SPD als etablierte Partei von vornherein nicht „beobachtet“ wird und damit natürlich nichts gefunden wird, sondern weil die aufgeführten Position in der Tat für „Verfassung“ gehalten werden, von der aus bei ideologie-staatlicher Praxis - Abstellen auf „Gedankengut“ zur Bewertung der „Verfassungsfeindlichkeit“, anstatt auf politisch motivierte Illegalität - dann die Verfassungsfeindlichkeit gegnerischer Position bestimmt wird.

Inhalte der Verfassungsideologie

⁵⁷ Allerdings hat sich das Bundeverfassungsgericht in seiner Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung dem Brückenphänomen *Pfahl-Traugher* angeschlossen!

⁵⁸ S. BVerfGE 77, 137, 149.

⁵⁹ Allerdings nicht im Sinne der Verfassungsschutzgesetze, welche entgegen der Entscheidungen des BVerfG das Prinzip der Volkssouveränität nicht mehr vorsehen!

⁶⁰ S. zur Unterscheidung zwischen Liberalismus und Pseudoliberalismus, den man bei Anwendung des bundesdeutschen Gemeindienstvokabulars als verfassungsfeindlichen Libalextrémismus einordnen müßte, den entsprechenden Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Libalextrémismus?** <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

Was der VS-Bedienstete den politischen Gegnern quasi-amtlich als „rechtsextrem“ oder „brückistisch“ vorwirft, hat dementsprechend mit den Tatbeständen der von ihm verkannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung wenig oder nichts zu tun, sondern bezieht sich auf bestimmte Ideologiegehalte wie „Liberalismus“, „Aufklärung“ und „Westen“. Gegnerschaft zu diesen Ideologiekomplexen wird als „rechtsextrem“ und „verfassungsfeindlich“ gekennzeichnet. Dabei verfehlt der VS-Bedienstete bewußt, obwohl er es aufgrund seiner Vorbildung eigentlich besser wissen müßte - Dr. *Pfahl-Traugher* ist genannt worden, wenn von Intellektualisierungsbemühungen des Verfassungsschutzes die Rede ist - das legitime historische Anliegen des Konservativismus, welches gerade auf die äußerst relevante geschichtliche Erfahrung zurückgeht, daß unter Berufung auf Werte der „Aufklärung“ und „Demokratie“ die totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts begründet worden sind.⁶¹ Dabei lag bereits bei der französischen Revolution der Entwicklung von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* eine bestimmte Logik zugrunde,⁶² welche eine politische Strömung legitim werden läßt, die diesen „Werten“ ein gewisses Korrektiv⁶³ entgegenhält, damit eben diese mehr oder weniger zwingende *ideologische* Entwicklung vom (geheimdienstlichen) Liberalismus zum Linksextremismus in freiheitlicher Auseinandersetzung verhindert wird.

Aus konservativer Sicht ist deshalb das *Hitlerregime*, schon aufgrund der Selbstverortung von Repräsentanten dieser Bewegung im Kern ein mit „demokratischen“ Anspruch auftretendes linkes Regime gewesen,⁶⁴ was es verständlich macht, daß Vertreter des konservativen und konservativ-revolutionären Widerstandes⁶⁵ gegen das *Hitlerregime* gegenüber den allzu forschen Ansprüchen von „Aufklärung“ und (totalitärer) „Demokratie“ skeptisch waren und deshalb vom VS-Bediensteten heute als „rechtsextrem“ herabgesetzt werden. Dabei beruhen die totalitären Erscheinungen auf einer reduktionistischen Rezeption des vom Geheimdienstmitarbeiter idolisierten „Westen“, was es politisch legitim macht, das, was unter „Westen“ angepriesen wird, skeptisch zu betrachten. Dafür wird man aber vom VS-Bediensteten ebenfalls als „rechtsextrem“ geschmäht, indem er unterstellt, eine Kritik am

⁶¹ S. zur glorreichen Französischen Revolution als Grundlage des ideologischen (linken) Totalitarismus: *J.L. Talmon, The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985.

⁶² Diese liegt in der Umwandlung von Grundrechten über Glaubenswerte zu staatlichen gegen die politische Opposition gerichteter Kompetenznormen; man kann dies an Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 ersehen, welcher den Gleichheitssatz zu einer unmittelbaren Strafnorm (Boykotttsetze) verwandelt hat, wie auch am § 130 StGB, welcher das Menschenrecht der Menschenwürde (gehen wir mit der problematischen Auffassung des BVerfG davon aus, daß es sich um ein Grundrecht handelt) in eine Strafnorm gegen politisch Ungläubige transformiert; s. dazu im einzelnen den 8. Teil der Kritik am Verbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

⁶³ S. dazu die beiden jüngsten Aufsätze von *Hans-Helmuth Knütter, Die Chancen der Konservativen sind gut und Im Wirbel des Wandels. Orientierung in orientierungsloser Zeit*
<http://links-enttarnt.net/?link=alternativeperspektiven&id=151>
<http://links-enttarnt.net/?link=alternativeperspektiven&id=139> sowie dessen entsprechende Broschüre:
<http://www.konservative.de/Broschueren>

⁶⁴ Es scheint, daß der VS-Bedienstete den längeren Aufsatz des Verfassers, *Der Nationalsozialismus als Abart des Sozialismus*, in: *Deutsche Annalen* 1996, S. 171 kannte, aber nicht in der Lage ist, den dabei ausgesprochenen Erkenntnissen argumentativ etwas entgegenzusetzen, weshalb man auch versucht hat, gegen den Verfasser disziplinarrechtlich vorzugehen (s. *JF* Nr.10/98,S.5): Bundesdeutsche Demokratie.

Die Sozialismus-Kritik hat zwischenzeitlich Buchform angenommen: **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus** [Bei Amazon bestellen](#)

⁶⁵ Mit dem man sich deshalb bundesideologisch ziemlich schwer tut: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus**
<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=101>

„Westen“ würde eine Negation der Menschenrechte und der menschlichen Gleichheit darstellen.⁶⁶ Dabei fällt auf, daß im „Westen“ dieses idolisierte (Selbst-)Bild gar nicht gepflegt wird. Natürlich weiß man „im Westen“, daß Politik Machtpolitik ist, daß zur Geschichte des „Westen“ Versklavung der Afrikaner,⁶⁷ Indianeraustreibung und -ausrottung,⁶⁸ progressistischer auf den Werten der „Aufklärung“ beruhender Rassismus und Kolonialismus etc. gehören.

Zu der westlichen Machtpolitik gehörte selbstverständlich, daß Deutschland gerade nicht „befreit“⁶⁹ werden sollte, auch wenn sich dann wegen des Ost-Westkonflikte glücklicherweise bald die Situation ergab, daß der beschränkte Pluralismus der Besatzungsherrschaft mit ihrem diktatorischen Lizenzsystem in die grundgesetzliche Ordnung überführt werden konnte. Zweifel an den edlen Charakter „des Westens“ gelten jedoch dem VS-Bediensteten als „rechtsextrem“, ohne daß er in der Lage wäre, dem grundlegenden Werk des *Criticòn*-Herausgebers *Charakterwäsche* über die Ziele der US-Besatzungspolitik sachliche Argumente entgegenzuhalten, oder darzulegen, welche verfassungsrechtlichen Grundsätze durch die von ihm nicht widerlegte Darlegung der amerikanischen Kriegspropaganda zugrunde liegenden anti-deutschen Ideologie, welche etwa *Hitler* auf *Martin Luther* zurückgeführt hat, verletzt sein sollen. Die amerikanische Besatzungspolitik war eben nicht bloß auf „Demokratie“ ausgerichtet, wozu man ja nur die demokratische Weimarer Reichsverfassung mit ihrem vollen politischen Pluralismus wieder hätte in Kraft setzen müssen,⁷⁰ sondern suchte von VS-Mitarbeitern nunmehr als „Verfassung“ verstandene Ideologiegehalte durchzusetzen, welche die Amerikaner bei sich selbst ablehnen.

Deshalb ist ja auch „Liberalismus“, für den Demokratiebediensteten der eigentliche Verfassungskern der Bundesrepublik, in den USA, einem im wesentlichen sehr konservativen Land, schon lange ein gegen die politische Linke wirkendes Schimpfwort geworden ist. In der sich freiheitlich-demokratisch verstehenden Bundesrepublik Deutschland muß sich dagegen ein freier Bürger von einem Bediensteten einer Behörde, welche sich wohl unter dem Einfluß derartiger Bediensteten, die als ideologische Brücke zum Linksextremismus ausgemacht werden können, als Ideologiekontrollbehörde versteht, bei Kritik am Liberalismus quasi-amtlich als „Rechtsextremist“, d.h. als „Verfassungsfeind“ oder als „Brückist“ erniedrigen lassen.

⁶⁶ Vgl. *MUT*-Beitrag, S. 55.

⁶⁷ S. dazu insbesondere den 1. Teil der zweiteiligen Beitrags zum Rassismus: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus.** Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus

<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=113>

⁶⁸ S. B. Schwarz, The Diversity Myth: America's leading export, in: *The Atlantic Monthly*, Mai 1995, S. 57 ff., 64: „Moreover, building America required nearly 300 years of genocidal wars against Native Americans.“

⁶⁹ Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß nach Art. 139 GG die nunmehr ideologisch so gefeierte „Befreiung“ gerade nicht die rechtsstaatlich-demokratische Freiheit meint, welche durch das Grundgesetz, oder mit dessen Ende (Art. 146 GG) verwirklicht werden sollte.

⁷⁰ Dann wäre im übrigen das Lizenzsystem nicht möglich gewesen, verbot doch Art. 124 WRV ausdrücklich, das Recht der Vereinigungsfreiheit durch „Vorbeugemaßregeln“ zu beschränken; das rechtliche Schicksal der WRV zählt ebenfalls zu den großen der in der Tat zahlreichen Tabus der Bundesrepublik; s. dazu den Beitrag des Verfassers: Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland. Betrachtungen zum 90. Jahrestag des Erlasses der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

Analysiert man die sog. Verfassungsschutzberichte, soweit sie sich ideologisch unter dem Vorwand des „Rechtsextremismus“ „gegen rechts“ richten, dann muß man feststellen, daß schwerpunktmäßig etwa folgende Elemente als „Verfassung“ geschützt⁷¹ werden:

- Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung - „Ausländerfreundlichkeit“, nunmehr konkretisiert als Islamfreundlichkeit, wird Verfassungswert, Deutschfeindlichkeit scheint erlaubt / geboten zu sein
- Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates: Kampf gegen den deutschen „Nationalismus“, Ersetzung der Deutschen durch so etwas wie Grundgesetzmenschen
- Einbindungskollektivismus: Irreversibilität der Europa-Entwicklung bei Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“
- Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete: Verbot des „geographischen Revisionismus“
- Wertegemeinschaftskollektivismus: Idolisierung des „Westens“, Kritik am Westen ist gegen Menschenrechte gerichtet, Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips
- „Liberalismus“ als Staatsdoktrin: die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“ angesehen werden, sondern bilden, allerdings mit der Verpflichtung, eine Bewältigungsgemeinschaft zu bleiben, nur die Wirtschaftsgesellschaft „Bundesrepublik“
- Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“: „Verfassung“ und was dafür ausgegeben wird, d.h. der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“, ist Staatsideologie
- Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten, wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen? Halb-)Diktatur, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen etc. pp., insbesondere Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“
- Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft durch *Gender Mainstreaming*: Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung⁷² verfassungsfeindlich.

Die geschützte Verfassungsideologie, die in den „privaten“ Äußerungen sogar noch akzentuierter und offener zum Ausdruck kommt als in den amtlichen Berichten, stellt nämlich dabei ein ideologie-politisches Homogenitätsgebot auf. Der Geheimdienstaktivist *Pfahl-Traugber* sieht zwar in der Homogenitätsvorstellung eine typisch rechtsextreme Position,⁷³ verkennt dabei aber, daß er selbst ein derartiges Erfordernis aufstellt, nämlich eine weltanschaulichen Homogenität. Diese Homogenitätsvorstellung ebnet dabei die Grundlage für die extreme Radikalisierung des sozialistischen Gleichheitskonzepts, das dann zur Gleichheit im Denken führen soll. Sozialistische „Demokratie“⁷⁴ besteht nämlich letztlich darin, daß jeder demokratisch denkt und damit gesinnungsgleich ist. Es wird damit deutlich,

⁷¹ Nachweise zu einzelnen Aussagen können der Broschüre des Verfassers, „Verfassungsschutz“: Der Extremismus der politischen Mitte, 2016, entnommen werden

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1499968432&sr=1-3&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner

⁷² S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung.

⁷³ S. etwa dessen Agitationsschrift „Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus“, S. 162.

⁷⁴ Zur Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken s. den 2. Teil der Serie Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie - Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**
<http://links-enttarnt.net/?link=kommuntare&id=144>

daß die Verfassungsschutzkonzeption, mag sie auch der „Mitte“ ein Anliegen sein, von Ansatz her auf eine Begünstigung der politischen Linken⁷⁵ hinausläuft: Unterdrückung, Diskriminierung, Verbote unter Berufung auf „Demokratie“, die doch für Freiheit steht, ist essentiell ein linkes Herrschaftskonzept, wie dies besonders gut in der DDR-Verfassung von 1949 formuliert worden ist.

Politologie als Geheimdienstwissenschaft des US-Regimes

Wenn sich die vom Verfassungsschutz geschützten Verfassungswerte zumindest nicht zwingend aus dem Grundgesetz ergeben, stellt sich die Frage, woraus denn sonst? *Pfahl-Traugher* schafft auch hier Klarheit: Er propagiert als Privatmann (und exekutierte als VS-Bediensteter) einen von der „verfassungsrechtlich orientierten Sicht“ losgelösten und damit einen gewissermaßen verfassungsfeindlichen Begriff zumindest des „Rechtsextremismus“.⁷⁶

Generell werde politischer Extremismus danach „in der Politikwissenschaft“ - zugunsten der politischen Linken, muß man sich hinzudenken - nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz verstanden, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip.“⁷⁷ Damit kann man sich unter Berufung auf den „Westen“ und die „westlichen Werteordnung“, d.h. wiederum auf ideologische / geschichts-philosophische Kategorien von den konkreten Rechtsnormen des Grundgesetzes dispensieren, ja bei Bedarf das Grundgesetz selbst - etwa dessen Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten (z.B. Einreisefreiheit nach Deutschland gemäß Artikel 11 GG, deutsche Arbeitsplätze gemäß Artikel 12 GG verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert) oder die Gewährleistung des Abstammungsprinzips bei der deutschen Staatsangehörigkeit (Artikel 116 Abs. 2 GG spricht von „Abkömmlingen“) - und damit die Verfechter der entsprechenden Verfassungsgrundsätze als „verfassungsfeindlich“ karikieren!

Wenn auch das noch nicht hilft, kann man die Berufung durch „Rechtsextremisten“ auf das Grundgesetz als „bloßes Lippenbekenntnis“ abtun, welche die Geheimdienstmitarbeiter aufgrund ihrer geheimdienstlichen Ausbildung sicherlich als solches erkennen können. In der hierbei zum Ausdruck gebrachten Flexibilität liegt aber gerade die Attraktivität des Extremismusbegriffs für etablierte Politiker begründet, welche mit Hilfe dieses Begriffes beliebige Konkurrenz durch ehrenrührige Berichte als „Verfassungsfeinde“ ausschalten, diskriminieren und „vernichten“⁷⁸ können.

Allerdings ist die Verfassungsideologie dann doch wieder nicht so beliebig wie man sich dies vorstellen könnte, weil nämlich die Entstehungsbedingungen der Politikwissenschaft in

⁷⁵ S. dazu **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

⁷⁶ S. weitere Nachweise bei *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, 1998, S. 93.

⁷⁷ S. *Pfahl-Traugher*, Rechtsextremismus, 1993, S. 23 - 26.

⁷⁸ Vom „Vernichtungskampf“ gegen die NPD hatte der *Adenauer-Biograph Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21 geschrieben (*Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf aufbringen*); hätte ein NPD-Funktionär über den „Vernichtungskampf“ gegen die CDU geschrieben, hätte dies zu Parteiverbotsanträgen geführt.

Deutschland diese Verfassungsideologie vorgeben. Bei den Konferenzen von Waldleiningen (1949) und Königstein (1950), die dem Zwecke der Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften dienten, „war zwar das Hessische Ministerium für Erziehung und Volksbildung federführend, doch verzeichnete das Protokoll, daß auf die amerikanische Militärregierung die ‚Anregung, diese Konferenz zu veranstalten ... tatkräftige Unterstützung, Hilfe und Förderung‘ zurückgingen,“⁷⁹ womit auch klar werden sollte, wo die historische Wurzeln der Verfassungsideologie liegen. Das Bundesland Hessen war als Instrument zur Umsetzung der US-Ideologie insofern geeignet, bestimmt doch Artikel 56 Abs. 5 der Hessischen Verfassung (immer noch), daß der Geschichtsunterricht auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein müsse. „Dabei sind in den Vordergrund zu stellen⁸⁰ die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherrn, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sich Auffassungen (sic!), welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.“ Zur Bestimmung derartiger Auffassungen ist die Rechtswissenschaft, welche sich an das geschriebene (Verfassungs-)Recht hält, wenig geeignet, gibt dieses doch ein absolutes Diskriminierungsverbot hinsichtlich politischer und weltanschaulicher Anschauungen vor (vgl. Artikel 3 (3) GG). Um daher Auffassungen, die Staatsgrundlage gefährden, zu ermitteln, brauchte man deshalb eine andere Wissenschaft.

Die Politologie sollte dann als eigentliche „Demokratiewissenschaft“ in den Gegensatz zur traditionellen deutschen Staatsrechtslehre treten, die im Kontext der überlieferten Aristotelik Demokratie nicht als absolut angesehen, sondern skeptisch „relativiert“ hatte. Der Politischen Wissenschaft fiel dagegen die Aufgabe zu, auch für den Inlandsgeheimdienst „antidemokratisches Denken“ (*Sontheimer*) aufzuspüren, wobei sich zeigte, daß sich bei diesem Ausspüren nicht selten ein totalitär-demokratischer Ansatz verbarg und „sich seit 1966 eine Politologie entwickelte, deren Mehrheit sich von den politischen Positionen der westlichen Sieger auf die der östlichen Sieger hin orientierte.“⁸¹ Eine Entwicklung, die angesichts der Entstehungsbedingungen dieser Wissenschaft, die auf das ideologische Bündnis zwischen Sowjetkommunismus und westlichen Liberalismus zurückgeht, nicht überraschen sollte. Ansatzpunkt hierzu liefert immerhin Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG, der am Versuch hindern soll, „die Demokratie wissenschaftlich zu unterlaufen“,⁸² wie immer man sich dies vorstellen soll. Je weiter man dabei den Begriff „Demokratie“ ausdehnt, und der Besatzungsbegriff der *democratization* war auf Ausweitung angelegt, desto schneller konnte „anti-demokratisches Denken“ selbst bei ausdrücklicher Bezugnahme auf Demokratie ausgemacht werden und sich demnach der Bereich der Wissenschaft vor allem in den Bereichen Staatsrechtslehre, Geschichte, und Anthropologie verkürzen, da falsche Staatsrechtslehren gegen Demokratie, falsche Geschichtsdarstellungen gegen die Legitimationsbedingungen der „Bundesrepublik“ nach der Ideologiestaatskonzeption und falsche Anthropologie gegen das „Menschenbild des Grundgesetzes“ gerichtet sein könnten. Die besondere Kombination der verfassungsrechtlichen Geheimdienstgewährleistung einerseits und der Verpflichtung von Wissenschaft auf Demokratie (Verfassungsordnung)

⁷⁹ S. Caspar von Schrenck-Notzing, *Charakterwäsche, Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland*, 1993, S. XI.

⁸⁰ Grammatikalisch scheint es sich um eine direkte Übersetzung aus dem Amerikanischen zu handeln, da im Deutschen, das zugegebenermaßen flexibler als die englische SPO-Stellung ist, „in den Vordergrund stellen“ als Verb am Ende des Satzes stehen würde; denkbar ist aber auch, daß hier eine Hymne angestimmt werden sollte.

⁸¹ S. H. J. Arndt, *Die Besiegten von 1945*, 1978, S. 418.

⁸² So Carlo Schmid im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates: s. zur von der Verfassungsschutzkonzeption in der Tat gefährdete Wissenschaftsfreiheit den Beitrag: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=37>

erklärt wohl, warum in der Bundesrepublik angesichts des über „Demokratisierung“ verengten Wissenschaftsbegriff als „Verfassungsschutz“ klassifizierte Geheimdienste für geeignet gehalten werden, insbesondere im Bereich der Geschichtswissenschaft, aber auch weit ausgreifend in den Bereich der Chemie (als Hilfswissenschaft) hinein, amtliche Bewertungen über verfassungsfeindliche „Pseudowissenschaft“ und unzulässigen „Revisionismus“⁸³ zu machen. Insbesondere können sich auf dieser Grundlage bei entsprechenden Behörden tätige Politikwissenschaftlicher als „Privatleute“ austoben. Die können dann auch eine Wertschätzung des antiken Sparta als demokratiefeindlich erkennen.

Dem amerikanischen Umerziehungsprogramm, das in der Verfassungsideologie fortgesetzt wird, lagen komplette Programme zugrunde, die sich auf soziologische und psychiatrische Theorien der dreißiger Jahre stützten und die selbst noch der Konzeption des Marschallplanes zugrunde lagen,⁸⁴ der sowohl zur Gründung der Bundesrepublik aber auch von „Europa“⁸⁵ führen sollte. Das Meinungsforschungsinstitut der Hohen Kommission, *Reaction Analysis Branch*, eine Einrichtung der alliierten, auf die psychologische Kriegsführung (Bombenlegen) zurückgehenden Geheimdienststellen, hatte drei Kriterien für den Erfolg der Besatzungspolitik aufgestellt, nämlich⁸⁶

1. Ablehnung von Nationalismus und Rechtsextremismus
2. Anerkennung der deutschen Kriegsschuld und
3. Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben.

Der dritte und bezeichnender Weise zuletzt aufgeführte Punkt, der wohl „Demokratie“ meint, wengleich von „Bevölkerung“ und nicht vom „Volk“ die Rede ist, so daß eigentlich „Soziokratie“ (Gesellschafts- bzw. Bevölkerungsherrschaft)⁸⁷ oder in der Tat (internationale) „Selbstverwaltung“ der adäquate Begriff wäre, steht dabei unter dem ideologischen Vorbehalt der beiden ersten Punkte. Damit war der deutschen politischen „Kultur“ besatzungspolitisch vorgegeben, einerseits in verfassungs-souveräner Selbstverwaltung Demokratie zu praktizieren, dabei aber sicherzustellen, daß dies zu keinem ideologisch falschen Ergebnis führt. Das deutsche Volk, oder was als „Bevölkerung“ (multikulturelle Einwanderungsgesellschaft, „Europäer“) langfristig an dessen Stelle treten soll, sollte veranlaßt werden, keinen „Rechtsextremismus“ zu folgen, worunter wohl der Nationalsozialismus verstanden wird, aber auch den „Nationalismus“ abzulehnen, worunter wiederum im Zweifel sogar über den „Militarismus“ hinausgehend die gesamte geistesgeschichtliche und politische Tradition der Deutschen verstanden werden kann, zumindest wenn sie nicht auf die Ebene der (amerikanischen) politischen Kultur gebracht werden und sich dabei „gegen den Westen“ wenden sollte.

⁸³ S. dazu des Beitrag von *Bernd Kallina: Der Inlandsgeheimdienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann*
<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=38>

⁸⁴ Dazu *Uta Gerhardt*, rezensiert in *F.A.Z.* vom 11. 02. 1998 unter „Soziologie und amerikanische Nachkriegspolitik – Die Heilung der Verwirrten“.

⁸⁵ S. dazu *Geir Lundstad*, 'Empire' by integration. The United States and European Integration, 1945 – 1997, Oxford 1998.

⁸⁶ S. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. XV.

⁸⁷ S. zu dieser Problematik den 7. Teil der vorliegenden Kritik des Verbotssurrogats: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=149>

Die „Anerkennung der deutschen Kriegsschuld“, die denn auch in VS-Berichten der 1990er Jahre als Maßstab der Verfassungstreue dient,⁸⁸ sollte das Kunststück erklären, daß nicht nur darin bestand, eine Demokratie auszurufen und gleichzeitig sicherzustellen, daß das Ergebnis nicht falsch ist, sondern vor allem darin, trotz Demokratie eine ausländische Besatzungsherrschaft zu installieren, die die als „Volkssouveränität“ auf den Begriff gebrachte Substanz der Demokratie beseitigt. Die „Kriegsschuld“, d. h. die Niederlage, sollte im Zweifel die „Verwirkung“ rechtfertigen, die eine gerechtfertigte Reaktion darauf darstellte, daß sich die Deutschen gegen die *ad hoc* ausgerufenen (demokratischen) Weltordnung der USA „verschworen“ hatten. Die Deutschen sollten gewissermaßen froh sein, daß man seit 1. 7. 1948⁸⁹ nicht den mit dem *Morgenthau*-Plan vorübergehend zur amtlichen Politik gemachten Vorschlägen eines *Nizer* folgte, der in seinem regierungsamtlich als prominent angesehenen Werk: *What to do with Germany*, die Möglichkeiten Ausrottung, Zuchtwahl, politische Aufteilung und Zwangsverschickung diskutiert hatte, was ja ansatzweise durch die genozidale Deutschenvertreibung in den Ostgebieten umgesetzt worden war. Vielmehr entsprach die modifizierte amerikanische Besatzungspolitik der Wandlung eines *Theodore N. Kaufman*, der den in seinem Buch *Germany must perish* gemachten Vorschlag des schonend (human), nämlich mittels des Sterilisationsmessers durchzuführenden Genozids an den Deutschen, um die Menschheit von den Deutschen zu „befreien“ (wobei er meinte, daß das Verschwinden der Deutschen so wenig auffallen würde wie das der Indianer in den glorreichen USA), dahin modifiziert hat, daß an die Stelle der biologischen Maßnahme Sterilisierung die ideologische der „Umerziehung“ trat.⁹⁰

Das auch mit der Spezialdemokratie Sowjetunion abgestimmte Ziel der Besatzungsherrschaft war mit den vier D beschrieben worden: Denazifizierung, Demilitarisierung, Dekartellisierung und Demokratisierung. Schon bei diesem Ansatz steht „Demokratie“ als letzter Punkt unter dem Vorbehalt anderer Zielsetzungen, so daß Demokratisierung nicht den rechtsstaatlich-formalen Demokratiebegriff meinen konnte, sondern einen, der auch der totalitär-demokratischen Sowjetunion akzeptabel war, sofern im Konfliktfall die konkrete Bestimmung dessen, was „Demokratie“ darstellt, die den Deutschen gut tun würde, vom jeweiligen Militärmachthaber bestimmt werden sollte. Unter diesen Voraussetzungen kann das wesentliche Ziel der amerikanischen Besatzungsherrschaft, die bei einem sicherlich unmaßgeblichen „formalen“ Demokratieverständnis durch den Widerspruch gekennzeichnet ist, einerseits Demokratie auszurufen, um andererseits sicherzustellen, daß dies zu keinem Ergebnis führt, das den alliierten / westlichen Interessen widerspricht, als Mutation der Deutschen zu „Demokraten“ zusammengefaßt werden. Aufgrund des „autoritären Charakters der Deutschen“, eine Formel der amerikanischen Kriegspropaganda, die insbesondere von der im *American Jewish Congress* vereinten einflußreichen Minorität propagiert worden war, mußten die Alliierten Deutsche (und Japaner) „zwingen, frei zu sein“: *forced to be free*.⁹¹

⁸⁸ Deshalb wird „rechten“ (= „rechtsextremen“) Parteien vorgeworfen, „deutsche Schuld zu relativieren“ (s. *F.A.Z.* vom 28.4. 1998, S. 4), womit nach geheimdienstlicher Auffassung „zumindest tendenziell“ der Nationalsozialismus „rehabilitiert“ werden soll; „Nationalsozialismus“ wird also amtlich mit „deutsch“ gleich gesetzt, womit die Kontinuität der „Extremistenbekämpfung“ zumindest gegen „rechts“ mit den Befehlen der Besatzungsmächte deutlich wird.

⁸⁹ Der Stichtag für den Übergang von der Politik der Bestrafung zur der des Wiederaufbaus ist genannt bei *John Gimbel*, Die Bedeutung der Besatzungsmacht 1945 – 1949, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 18/65.

⁹⁰ Nach *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. 303, Anmerkung 30, findet sich in der Congress Library ein Deutschlandprogramm von *Kaufman*, welches er nach dem amerikanischen Kriegseintritt ausarbeitete und an Stelle der Sterilisierung die *re-education* vorsah.

⁹¹ So der Titel des Buches von *Montgomery* über *The artificial Revolution in Germany and Japan*, (Untertitel), 1957.

Diese Einschätzung darf selbstverständlich nicht dazu verleiten, Demokratie als ein den Deutschen aufgezwungenes System zu verstehen, da dies, wie VS-Berichten zu entnehmen ist, verfassungsfeindlich wäre. Die Besatzungsherrschaft hatte vielmehr die Aufgabe, zu erkennen, was der Deutsche wollen würde, wäre er nur Demokrat; bis er so weit war, würde er Demokratie wollen müssen. Freiheit und damit Aufhebung des Besatzungsvorbehalts und der Einbindung konnte ihm dann wieder zugestanden werden, wenn gewährleistet war, daß es keine Opposition zur Demokratie mehr geben würde, mit anderen Worten, wenn in Deutschland der Rechtsextremismus und Nationalismus überwunden sein würde und dann Opposition in gewisser Weise gar nicht mehr nötig sein würde, weil die Deutschen aufgrund der demokratischen Werte ohnehin erkennen, was sie wollen müssen. Bemerkenswerter Weise fällt diese „Erkenntnis“ mit den „westlichen Interessen“, d. h. mit denjenigen der USA zusammen, wozu die Identifikationsformel, das Homogenitätsgebot „westliche Wertegemeinschaft“ entwickelt worden ist: Damit die USA erkennen, ob diesem Gebot entsprochen ist, wird von deutschen Politikern, die sie für akzeptabel zu halten bereit sind, das „Bekenntnis zur deutschen Kriegsschuld“ abverlangt. Politiker, die zu einem derartigen Bekenntnis nicht bereit sind, wird man rechtzeitig am Ausstieg hindern. Und sei es durch die „private“ Berichterstattung.

Diesem ideologischen Demokratiebegriff hat sich dann herrschaftsbedingt die bundesdeutsche Rechtswissenschaft doch geöffnet, wobei an führender Stelle die Parteienstaatsdoktrin von *Leibholz* zu nennen ist,⁹² die darauf angelegt ist, anstelle rechtlicher Kriterien phänomenologisch politologische Gesichtspunkte einzuführen. Nur dann kann dann auf Ideologie ausgerichtete Parteiverbote, Vereinigungsverbote und eben auch ein entsprechendes Verbotsersatzsystem „begründen“. Der historische Ausgangspunkt dieses Ansatzes macht dabei deutlich, daß die Bewertung von *Forsthoff*, wonach man bei diesem politikwissenschaftlichen Ansatz aus dem Grundgesetz als „Weltenei“ alles herausholen könne,⁹³ nicht ganz zutreffend ist: Es wird nämlich fast rechtsstaatlich berechenbar ist, was aufgrund der historischen „Lage“ aus dem Grundgesetz als „Werte“ heraus gezaubert werden kann. Es ist das, was sich in „Verfassungsschutzberichten“ gegen politische Opposition ideologiepolitisch ausgedrückt findet und in „privaten“ Veröffentlichungen noch ausführlich erklärt wird (etwa, das es gefährlich ist, die antiken Politie Sparta gut zu finden).

Zweck der politologischen VS-„Werte“: Bekämpfung oppositionelles Gedankenguts

Deshalb sollte wirklich nicht verwundern: Die als „Verfassung“ geschützten Ideologiegehalte haben mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wenig,⁹⁴ mit der Ideologie des VS-Bediensteten Armin *Pfahl-Traugber* aber sehr viel zu tun und damit mit

⁹² S. dazu den 9. Teil der Serie Parteiverbotskritik **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁹³ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 144.

⁹⁴ Immerhin hatte dies wenigstens das *Niedersächsische OVG* erkannt, und deshalb den üblichen Vorwurf eines „völkischen Kollektivismus“ in VS-Berichten gegenüber den *Republikanern* als nicht nachvollziehbar zurückgewiesen. Trotzdem - irgendwie, so meint man, muß doch an den schrecklichen Geheimnissen der VS - Ämter doch etwas dran sein - durften diese weiter geheimdienstlich „beobachtet“ werden, weil manche ihrer Funktionäre von „Umerziehung“ gesprochen hatte, was im Ideologiestaat natürlich den Verdacht nahelegt, daß sie gegen die Wiederbegründung des Mehrparteiensystems durch die Befreier (wie man es bekanntlich auch in der SBZ vorfinden konnte) eingestellt seien; die Frage ist dabei, was mit Hilfe von demokratischen Richtmikrofonen und V-Leuten denn eigentlich herausgefunden werden sollte? Daß aus einer (angeblich) falschen Auffassung des Geschichtsablaufs die Kooperationsbereitschaft mit gewalttätigen „Skinheads“ folgt?

derjenigen der etablierten Parteienkonstellation, welche mittels ideologie-politisch ausgerichteter VS-Berichte oppositionelles Gedankengut bekämpft und in „privaten“ Erweiterungen bekämpfen läßt (und sich dabei einen noch weiter zuführenden Anliegen verpflichtet sieht). Dabei lassen sich über diese „privaten“ Erweiterungen die Personenkreise bekämpfen, auf deren Bekämpfung man eigentlich amtlich schon abzielt, aber sich noch zur Wahrung des demokratischen Images nicht ganz traut, amtlich zu bekämpfen (man will sich ja auch nicht von Staaten wie Türkei und Rußland, denen man Demokratie predigt, etwas vorhalten lassen). So wie derzeit die „Identitäre Bewegung“ amtlich mit dem Zweck „gelistet“ wird, um damit die Alternative für Deutschland (AfD) zu treffen. Daß diese „eigentlich“ gemeint ist, müssen dann private Interpreten des geheimdienstlichen Wertegeschehens dem mündigen Bürger klar machen. Sofern es dabei um wirkliche Privatpresse geht, ist dies verfassungsrechtlich irrelevant, sondern wirft nur die Frage auf, wie kritisch eigentlich die sich selbst als kritisch einstuftende Presse darstellt,⁹⁵ wenn sie die zweifelhaften „Erkenntnisse“ eines öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes für quasi-religiöse Offenbarungswerte hält.

Rechtlich problematisch bis hin zum Vorwurf der Rechtswidrigkeit stellt sich dann allerdings dar, wenn andere Behörden wie „politische Bildung“ oder gar Behördenmitarbeiter durch „Flucht ins Privatrecht“ die Verfassungsfeindlichkeitserklärungen über das offizielle hinausgehend erweitern. Um dabei allerdings zum Ausdruck zu bringen, daß die amtliche Berichterstattung eigentlich in diesem weiteren Sinne zu verstehen ist. Dementsprechend war daher davon auszugehen, daß die „private“ Kritik des seinerzeitigen VS-Mitarbeiters *Pfahl-Traughber* an konservativen Zeitschriften wie *Criticòn* den Segen seines CDU-Dienstherrn hatte. Für den mündigen Bürger sollte dabei auch klar sein, was - um es hier bei *einem* Beispiel zu belassen - wirklich gilt: Nicht etwa die Aussage des seinerzeit für das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständigen CDU-Bundesministers *Kanther*, daß Deutschland kein Einwanderungsland sei, sondern die Bewertungen in den vom ihm zu verantwortenden Verfassungsschutzberichten und darauf gestützte Diskriminierungsmaßnahmen, welche die Kritik an der Ideologie der sog. Multikulturellen Gesellschaft seinerzeit schon als „rechtsextremistisch“ und „daher verfassungsfeindlich“, wie es in der derben Logik dieser Berichte heißt, festmachten.⁹⁶ Nun bedeutet Einwanderung nicht zwangsläufig das, was als „Multikulturalismus“ verstanden wird (sondern kann auch „Integration“ = Germanisierung meinen), jedoch kann es ohne die seinerzeit von Bundesminister *Kanther* (CDU) verbal abgelehnte Masseneinwanderung zumindest in Deutschland nicht das geben, was von den Geheimdiensten zum Verfassungswert⁹⁷ aufgebaut wird. Mittlerweile dürfte sich wohl herausgestellt haben, daß *Kanther* selbst nicht an seine Postulate geglaubt hat, sondern nur dies ernst zu nehmen war, was er in VS-Berichten zur Oppositionsbekämpfung hat berichten

⁹⁵ Als besonders krasser Fall kann dabei das Vorgehen eines Journalisten der Süddeutschen Zeitung im Falle eines Journalisten des Deutschlandfunks angeführt werden; s. **Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk** <http://links-enttarnt.net/?link=interviews&id=86>

⁹⁶ Schon aus europa-politischen Gründen gilt natürlich das „Geheimnis“ der Geheimdienste: die USA als Vorbild deutscher (Links-) „Europäer“ konnten nicht als Föderation einheimischer Völker begründet werden, da bei diesen immer der Rückfall in der Nationalismus bestanden hätte, sondern mußten auf Immigration gestützt werden; genau dies meint „multikulturell“ als Verfassungswert, was streng genommen mit „Europa“ nichts zu tun zu haben scheint.

⁹⁷ Es scheint, daß die Verfassungsschützer meinen, beim Multikulturalismus würde es sich um eine höhere Art des Pluralismus handeln; das mag bei (maßgeblicher ?) rassischer Bewertung stimmen, empirisch läßt sich jedoch feststellen, daß Vielvölkerstaaten bei demokratischen Mechanismen zu Volksgruppenparteien führen, was eher eine Beschränkung des genuinen Pluralismus meint (einer neuen Partei wird dann schnell „Verrat“ an der Volksgruppe vorgeworfen); außerdem muß in Vielvölkerstaaten das demokratische Mehrheitsprinzip im Interesse der multikulturellen Konfliktlösung erheblich relativiert werden.

lassen, das von seinen sozialdemokratischen Mitarbeitern ausformuliert worden ist. Eine entsprechende Bewertung ist etwa auch im Falle der CSU zutreffend wie das Beispiel der Diskriminierung der aus ihr einst hervorgegangenen „Republikaner“ und die Unterdrückung der *Activitas* der Studentenverbindung *Danubia*⁹⁸ zeigen, die ideologie-politisch im Großen und Ganzen nichts viel anderes vertreten als die CSU zumindest zu vertreten vorgibt. Was aber dann offenbar nicht erst zu nehmen ist! Aber ernst wird, wenn es außerhalb der CSU vertreten wird, weil es dann nämlich „verfassungsfeindlich“ wird!

Wenn deshalb in den von Verfassungsministern von CDU und CSU zu verantwortenden VS-Berichten derzeit die „Identitäre Bewegung“ „gelistet“ wird und „private“ Kommentatoren dann deutlich machen, daß damit eigentlich auf die AfD abgezielt werden soll (welche erst „gelistet“ werden wird, wenn sie sich um die 5%-Toleranz herum zu etablieren scheint), dann sollte auch klar sein, daß damit die illegale Masseneinwanderung als Verfassungswert etabliert werden soll. Dies kann man dann mit dem aus der Menschenwürde abgeleiteten Schutz von „Lebensentwürfen von Menschen“ „begründen“, dem sich nur ein „Extremist“ entgegenstellen kann, welchem dann freiheitlich nicht erlaubt wird, darauf hinzuweisen, daß diese Entwurfsverwirklichung die Fronquote der Deutschen durch Steuerbelastung und Staatsschuldendienst erheblich erhöht.

Amüsantes Beispiel ist dabei schon die sog. „Obergrenze“ bei Flüchtlingen, womit sich die CSU als konservativ profilieren will; diese ist so hoch (jährlich die Einwohnerzahl einer deutschen Stadt!), daß sie bei Berücksichtigung des Familiennachzugs, der mangelnden Umsetzung von Abschiebeentscheidung auf dasselbe hinausläuft wie „keine Obergrenze“. Masseneinwanderung muß ja schon deshalb verfassungsideologisch gewollt sein, weil bekanntlich das Glaubensbekenntnis des zivilreligiös ausgerichteten, d.h. Herrschaft theologisch begründenden deutschen Protestantismus lautet: *Zwei deutsche Eltern, vier deutsche Großeltern: Da weiß man, woher der braune Wind wirklich weht*. Dieser Faschismus-Anfälligkeit der deutschen Abstammung, führt ja entsprechend einer Einschätzung⁹⁹ des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* hinsichtlich der Annahme die bundesdeutsche politische Klasse zu ihrer „Bevölkerung“ dazu, „im Zweifel wählen sie doch alle Nazis.“ Masseneinwanderung und sei diese massiv illegal, was sie aber politikwissenschaftlich nicht unbedingt verfassungsfeindlich macht, weil ja umgekehrt ideologische Verfassungsfeindlichkeit ja durchaus legal ist, kann damit ja ein wesentlicher Ansatz sein, „Faschismus“ zu verhindern. Und die Verhinderung von „Faschismus“ ist doch mit seinem Bezugspunkt „Adolf“ der eigentliche Zweck des bundesdeutschen Verfassungsschutzes! Also muß ideologie-politisch ausgerichteter „Verfassungsschutz“ auf Bekämpfung von Kritik an illegaler Einwanderung als „extremistisch“ hinauslaufen.

Daher: Die Auflistung der „Identitären Bewegung“ in VS-Berichten soll die von der Beunruhigung der „Bevölkerung“ (vulgo: den Deutschen) angesichts der illegalen Masseneinwanderung profitierenden AfD treffen, womit wiederum zum Ausdruck gebracht wird: Illegale Einwanderung wird zum zentralen Verfassungswert (oder ist es schon)! Dies hat man nunmehr auf einem protestantischen Kirchentag verkünden lassen, dies braucht dann der „Verfassungsschutz“ selbst nicht so verkünden (was ja die Wahlchancen der über „Verfassungsschutz“ verfügende Politiker schmälern könnte), auch wenn er dies so meint. Die

⁹⁸ Hierzu sei nochmals auf die Studie: **Extremismus als Mode** verwiesen

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1375941158.pdf

⁹⁹ S. Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.; dabei ist dies in einer problematischen Weise als „Hindenburgsyndrom“ gekennzeichnet: Auch bei *Glotz* ist die Volkswahl von v. *Hindenburg* (die zuletzt von der SPD mit unterstützt worden war) zum Reichspräsidenten deshalb schon eine Wahl für „Nazis“.

einstige Funktion von *Pfahl-Traugher*, dem „privat“ agierenden VS-Ideologen, ist nunmehr von Frau *Käßmann*, der Funktionärin der mit Steuerzahlmittel finanzierten „privaten“ Kirchenorganisation, übernommen worden (zu irgendetwas müssen Kirchen ja noch taugen): Den „Menschen in Deutschland“ (vulgo: wahlberechtigten Bürgern) wird schon quasi-amtlich klar gemacht, wen sie zumindest nicht wählen sollen. Gehorchen sie aber weiterhin dem von Politologen beratenden und kommentierenden und schließlich von Kirchenfunktionärinnen unterstützten „Verfassungsschutz“? Bisher haben sie dies letztlich doch getan und freiwillig die sog. „Extremisten“ abgewählt und sich dabei eine wesentlichen Option und damit legales Druckmittel gegen ihre demokratische Obrigkeit entwinden lassen.

Hinweis:

Der vorliegend behandelte zentrale Aspekt der bundesdeutschen Herrschaftsordnung wird weiter ausgeführt in der jüngsten Veröffentlichung des Verfassers:



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Fburner